

Verfügung zu Qs5-H-15/10-001

1.) Büro: Auf Kopfbogen ist folgender Beschluss lt. Verteiler zu fertigen:
(geschwärzt)

Planfeststellungsbeschluss

**für den Quarzsand- und Kiestagebau
„Hagenbach-Obere Au 16. Erweiterung“
durch die Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG
(HBM), Ludwigshafen**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Mainz, XXXX

A. VERFÜGENDER TEIL.....	4
I. Feststellung des Planes	4
II. Planfestgestellte Unterlagen	6
III. Nebenbestimmungen und Hinweise	10
1. Allgemeines.....	10
2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen und Hinweise.....	11
3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise	12
4. Naturschutz-, bodenschutz- und forstfachliche Nebenbestimmungen und Hinweise ...	14
5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise	15
6. Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise	21
B	
BEGRÜNDUNG	22
I. Sachverhalt.....	22
II. Raumordnerische Aspekte.....	27
III. Rechtliche Prüfung	28
1. Zuständigkeit des LGB.....	28
2. Zulassungsvoraussetzungen	29
a) § 55 BBergG a. F.....	29
b) § 48 Abs. 2 BBergG a. F.....	32
c) Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	38
d) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“	41
e) Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG.....	42
f) Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 69 LWG	43
g) Genehmigung gemäß § 16 Rheindeichsordnung	45
h) § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Pfälzische Rheinauen“	45
i) Zusammenfassung der rechtlichen Prüfung	45
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung	46
1. Vorbemerkungen	46
2. Bewertung der Maßnahmen des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen	48
3. Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit im Einzelnen (Auszug aus der UVS).....	50
a) Schutzgut Boden	50
b) Schutzgut Arten und Biotope	50
c) Schutzgut Wasser.....	51
d) Schutzgut Klima/Luft.....	62
e) Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	62
f) Schutzgut Landschaftsbild.....	63
V. Artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Prüfung.....	63
VI. Bewertung und Abwägung	68
VII. Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	68
1. Gebietskörperschaften.....	68
2. Behörden.....	71
3. Nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine.....	77
4. Private Einwender	78
5. Abwägung	90
VIII. Gesamtergebnis.....	92
C. KOSTENFESTSETZUNG.....	93

D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN	93
I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss	93
II. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	94
E. VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE	95

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM), Ludwigshafen für das bergbauliche Vorhaben der Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus „Hagenbach-Obere Au 16. Erweiterung“ in der Gemarkung der Stadt Hagenbach, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung des Bodenschatzes Quarz auf Antrag vom 22.02.2010 nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG a. F.¹ § 1 Nr. 1 b) aa und bb) UVP-VBergbau², §§ 1 ff LVwVfG³, §§ 72 ff VwVfG⁴ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus mit der Bezeichnung „Hagenbach-Obere Au 16. Erweiterung“ in der Gemarkung der Stadt Hagenbach, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung des Bodenschatzes Quarzsand wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG a. F. i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008⁵ auf Antrag der Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM), Ludwigshafen vom 22.02.2010 **bis einschließlich der Fläche der 16. Erweiterung** zugelassen.
2. Es wird festgestellt, dass das Verfahren über die mitbeantragte Fläche der 17. Erweiterung abgetrennt wird und unter einem neuen Aktenzeichen (**Qs5-H-15/19-002**) in einem neuen Planfeststellungsverfahren behandelt wird. Sämtliche Teile des Plans und des Vorgangs zum Aktenzeichens

¹ **BBergG a. F.:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt.

² **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

³ **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. 06. 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

⁵ **BergRZustV RP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

Qs5-H-15/10-001, die die 17. Erweiterung des Vorhabens betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses und ausdrücklich ausgenommen. Die diesbezüglich bisher eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen müssen im hierzu folgenden Verfahren erneut geltend gemacht werden. Hierüber werden die Beteiligten im Verfahren zur 17. Erweiterung informiert.

3. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarz“ auf den im Rahmenbetriebsplan festgelegten Flächen bis zur 16. Erweiterung sowie die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellung im Rahmenbetriebsplan, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 22.02.2010 vorgelegt wurde und der dem LGB vorliegenden Anpassungen/Ergänzungen in der jeweils aktuellsten Fassung.
4. Die Genehmigung gemäß § 16 Rheindeichsordnung wird erteilt.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen nach § 15 Nr. 1 LWG⁶ i. V. m. §§ 8, 9 II Nr. 2, 10, 12 und 19 WHG⁷ wird erteilt.
6. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:
 - a) die Genehmigung zum Abbau und zum Einbringen von Bodenbestandteilen gemäß § 4 I Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“⁸,
 - b) Feststellung des Planes für die Erweiterung und die damit verbundene Umgestaltung eines bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen gemäß § 67, 68 WHG.
 - c) Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG⁹ i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG §§ 6, 9 LNatSchG¹⁰ wird erteilt.
 - d) Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird erteilt.

⁶ **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015. S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338).

⁷ **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

⁸ **Rechtsverordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreise Ludwigshafen und Germersheim Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 18.12.1989).

⁹ **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

¹⁰ **LNatSchG** Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl 2015, S. 283) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) geändert wurde.

II. Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der hiermit zugelassene Rahmenbetriebsplan mit 215 Seiten Textteil inklusive integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur 16. Erweiterung, einem Band Behördenexemplar zu den Eigentumsverhältnissen sowie den dazugehörigen Abbildungen, Tabellen, Anlagen und Arbeitsgrundlagen zugrunde, jeweils in der aktuellen Fassung:

1. Rahmenbetriebsplan Band I vom 10.02.2010 bestehend aus

Erläuterungsbericht Rahmenbetriebsplan

Anlagen

- A 1 Übersichtspläne
 - A 1.1 Übersichtskarte
 - A 1.2 Flurstückskarte
 - A 1.3 Übersicht Flächennutzungen
 - A 1.4 Schutzgebiete und Biotopkataster
 - A 1.5 Regionale und kommunale Planungen
- A 2 Rechtliche Verhältnisse (= aus datenschutzrechtlichen Gründen als einer Band ausgegliedert = Band III)
- A 3 Technische Unterlagen
 - A 3.1 Übersichtsplan Tagebauflächen, Betriebsanlagen und Verkehrsanbindung
 - A 3.2 Lageplan Betriebseinrichtungen, Gebäude, Zufahrt
 - A 3.3 Abbauentwicklungsplan
 - A 3.4 Rißliche Dokumentation
 - A 3.5 Verfahrensschema Materialabbau und – aufbereitung
 - A 3.6 Vollzug der Trinkwasserordnung

Bearbeitungsunterlagen

- B 1 Nachweis vorliegender Abstimmungen
 - B 1.1 Protokoll Scopingtermin vom 21.04.2005 zum Abbauvorhaben im Geltungsbereich 16. Genehmigung
- B 2 Geologische Unterlagen
 - B 2.1 Vorratsberechnung, Schnittdarstellung, Standsicherheit
 - B 2.2 Bohrprofile 1993
 - B 2.3 Bohrprofile 2009
- B 3 Hydrogeologische Unterlagen
 - B 3.1 Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung zum Geltungsbereich der 16. Genehmigung
 - B 3.2 Limnologisches Gutachten

Rahmenbetriebsplan Band I wurde ergänzt um die Anlage „Übersichtsdarstellung Änderungen“, Stand 29.08.2019

2. Rahmenbetriebsplan Band II vom 12.09.2019 bestehend aus

Anlage „Übersichtsdarstellung Änderungen gegenüber der Fassung vom 12.02.2010“

Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlicher Verträglichkeitsuntersuchung
bestehend aus:

Erläuterungsbericht (173 Seiten)

Anhänge

Anhang I: Aktenvermerk Scopingtermin zum Geltungsbereich 16. Genehmigung

Anhang II: Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung

Anhang III: Faunistische Gutachten, bestehend aus

- a) Faunistische Kartierung Artengruppen Vögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken
- b) Untersuchung von FFH-Windelschnecken
- c) Untersuchung von FFH-Schmetterlingen
- d) Voruntersuchungen zur Fledermausfauna

Anhang IV: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz / Direktion Landesarchäologie

Anhang V: Niederschrift zum Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren am 19.01.2012

Anhang VI: Änderungsanzeige vom 05.12.2018 zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Fassung vom 22.08.2016 bzgl. Wegfall der Maßnahme A14

Anhang VII: Pläne

- Plan B 4.1: Biototypen: Bestand 2005/2006
- Plan B 4.2: Vögel in der Brutzeit 2005/2006
- Plan B 4.3: Amphibien: Laichgewässer 2005/2006
- Plan B 4.4: Amphibien: Landlebensräume 2005/2006
- Plan B 4.5: Heuschrecken: Lebensraumkomplexe 2005/ 2006
- Plan B 4.6: Libellen: Lebensraumkomplexe 2005/2006
- Plan B 4.7: Geschützte und gefährdete Pflanzen; Markante Einzelbäume 2005/2006

- Plan B 4.8: Bodenarten – Bodengüte: Bestand
- Plan B 4.9: Landschaftsbild: Bestand 2010
- Plan B 4.10: Schutzgebiete und Biotopkataster
- Plan B 4.11: Biototypen: Bewertung
- Plan B 4.12: Bodenfunktionen: Bewertung
- Plan B 4.13: Landschaftsbild 2010: Bewertung
- Plan B 4.14: Erholungsnutzung, Kultur- und Sachgüter: Bestand 2010 und Bewertung
- Plan B 4.15: Regelprofil Normalufer
- Plan B 4.16: Abbauplanung

Plan B 4.17:	Konflikte und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Plan B 4.18:	Ausgleichsmaßnahmen
Plan B 4.19:	Detailplan Maßnahmen A1 und A2
Plan B 4.20:	Detailplan Maßnahme A3
Plan B 4.21:	Detailplan Maßnahme A11
Plan B 4.22:	Detailplan Maßnahmen A12 und A13
Plan B 4.23:	Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen am Hagenbacher See

3. Rahmenbetriebsplan Band III – nicht veröffentlicht - vom 12.09.2019 bestehend aus

Anlagen A 2 / Rechtliche Verhältnisse

- A 2.1 Übersichtsplan Flächen im Eigentum Gebr. Willersinn / Fa. HBM
- A 2.2 Flurstückseigentümer und Eigentumsnachweise
 - Nachweis der Gewinnungsberechtigung
 - Übersichtstabelle Berechtsamsverhältnisse Geltungsbereich 16
 - Grundbuchauszüge Flächen Gebr. Willersinn / Fa. HBM
 - Tausch- und Kaufverträge
- A 2.3 Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag
- A 2.4 Nachweis gem. § 3 Abs.4 BBergG
- A 2.5 Übersichtsplan Abbau-, Vertiefungs- und Verfüllungs-Genehmigungen
- A 2.6 Genehmigungsbescheide 13. und 15. Genehmigung
- A 2.7 Kostenschätzung Rückbau Gebäude und Anlagen

Zugrundeliegende Genehmigungen

Dieser Rahmenbetriebsplanzulassung liegen zudem folgende Genehmigungen und die dazugehörigen Antragsunterlagen zugrunde:

Seit 1969 Nassabbau von Kies und Sand in Hagenbach (Zuständigkeit KV Germersheim) wasserrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse und andere wasserrechtliche Genehmigungsbescheide:

Wasserrechtliche Genehmigungen / Planfeststellungsbeschlüsse (absteigend)

- Auskiesung Gen. Nr.15 AZ.:661-20/259/97 v. 02.12.1999
AZ.:661-20/259/97 v. 18.06.1999

- (Nr.14) Vertiefung der Gen. Nr. 11,12,13: AZ.:661-20/90/95 v. 24.04.1996

- Auskiesung Gen. Nr.13 AZ.:661-20/118/91 v. 09.03.1993

- Auskiesung Gen. Nr.12 AZ.:566-201 Ha 115/84 v. 31.03.1988

- Auskiesung Gen. Nr.11 AZ.:566-201 Ha 115/84 v. 16.04.1985

- Auskiesung Gen. Nr.10 AZ.:566-202 Ha 11/84 v. 22.06.1984
- Änderungsantrag zu Verfüllung Nr.9
Genehmigung zur Verfüllung Nordost-Ufer:
AZ.:661-20/174/93 v. 06.07.1994
AZ. :661-20/174/93 v. 04.06.2008
- Genehmigung zur Verfüllung Nr. 9:
AZ.: 566-201 Ha 15/81 v. 14.04.1982
AZ.: 566-201 Ha 15/81 v. 23.06.1987
AZ.: 661-20/247/92 v. 10.11.1992
AZ.: 661-20/247/92 v. 16.12.1992
AZ.: 661-20/247/92 v. 04.06.2008
- Auskiesung Gen. Nr.8 AZ.:566-201 Ha 53/74 v. 26.11.1981
AZ.:566-201 Ha 53/74 v. 13.10.1981
- Auskiesung Gen. Nr.7 AZ.:556-201 Ha 53/74 v. 06.12.1976
- Auskiesung Gen. Nr.6 AZ.:556-201 Ha 53/74 v. 14.06.1978
AZ.:556-201 Ha 53/74 v. 29.10.1976
- Gen. Nr.5 Umlegung Entwässerungsgraben H3
AZ.:406-36 Ha 39/73 v. 05.12.1974
- Auskiesung Gen. Nr.4 AZ.:406-36-Ha 53/74 v. 26.04.1974
- Auskiesung Gen. Nr.3 AZ.:406-36-Ha 42/71 v. 09.06.1972
- Auskiesung Gen. Nr.2 AZ.:406-36-Ha 3/70 v. 30.09.1970
- Auskiesung Gen. Nr.1 AZ.:406-36-Ha 43/68 v. 15.04.1969

Bergrechtliche Genehmigungen

Hauptbetriebsplan 2010-2015 am 12.02.2010 eingereicht - **Qs5-H-15/10-002**

Hauptbetriebsplan Hagenbach Obere Au „Überleitung in das Bergrecht“ vom 10.02.2017 (Überleitung vom Wasserecht ins Bergrecht), zugelassen vom LGB am 23.03.2017 - **Qs5-H-15/16-003**

Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 57 b Abs. 1 BBergG vom 12.04.2018, zugelassen vom LGB am 28.06.2018 - **Qs5-H-15/18-001**

Hauptbetriebsplan Hagenbach Obere Au (zugelassen am 23.03.2017) Verlängerung und Erweiterung um Geltungsbereich 16, zugelassen vom LGB am 29.04.2019 - **Qs5-H-15/16-003**

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Hagenbach-Obere Au 16. Erweiterung“ und die damit verbundenen Eingriffe und Folgemaßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG a. F. i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

1. Allgemeines

Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen und Hinweise

1.1 Befristung

Der Planfeststellungsbeschluss ist, einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung, bis zum 31.12.2045 befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer mit der Bergbehörde Kontakt aufzunehmen.

1.2 Die Zulassung erstreckt sich auf die in Band III des Rahmenbetriebsplanes aufgelisteten Flurstücke, soweit sie sich mit der Fläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze bis zur 16. Erweiterung decken.

1.3 Zur Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG a. F. erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

1.4 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Wiedernutzbarmachung) angepasst werden.

1.5 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben dieses planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutz-rechtlichen Kompensationsmaßnahmen basieren.

2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Auf Verlangen des LGB sind im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren von einem sachkundigen Ingenieurbüro oder einem Institut Standsicherheitsanalysen vorzulegen.

2.2 Die Antragstellerin hat für den Tagebau auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der MarkSchBergV¹¹ ein Risswerk in dem in Rheinland-Pfalz seit 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem zu führen (ETRS 89/UTM).

2.3 Das Risswerk ist in zweijährigem Abstand nachzutragen. Änderungen der Nachlegungsfristen sind auf begründeten Antrag entsprechend der MarkSchBergV möglich.

2.4 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordination des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche in ASCII-Format zu übergeben.

2.5 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.

2.6 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes

¹¹ **MarkSchBergV:** Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass keine Ablagerungen von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können. An den Zugängen und entlang der Tagebauoberkante sind Hinweisschilder anzubringen, die auf ein Betretungsverbot des Betriebsgeländes hinweisen. Die Einfriedung ist regelmäßig und nachweislich zu kontrollieren

- 2.7 Im Zufahrtbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der die Betriebszeiten und der Name der Unternehmerin ersichtlich sind. Der Zufahrtbereich darf nur während der Betriebszeiten offengehalten werden.
- 2.8 Vorgaben über zusätzliche Maßnahmen zur Einfriedung bleiben vorbehalten.
- 2.9 Anfallende nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Germersheim in der gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 2.10 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 2.11 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG¹² zu erfolgen. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes. Die Beendigung der Bergaufsicht wird durch die zuständige Behörde festgestellt.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 3.1 Die Anlagen sind entsprechend dem Antrag und den beigefügten Beschreibungen und Zeichnungen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

¹² **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist.

- 3.2 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV¹³. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.
- 3.3 Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten im Sinne des § 1 der 28. BImSchV¹⁴ müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
- 3.4 Soweit die Anlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Gesamtanlage und einzelner, unabhängig von der Gesamtanlage betriebener Maschinen/Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes¹⁵ und der 9. ProdSV - Maschinenverordnung¹⁶ - durch eine EG-Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Die Aufbereitungsanlage darf nur so betrieben werden, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm¹⁷ für die angrenzenden Gebiete nicht überschritten werden.
- 3.6 Auf § 26 BImSchG wird gesondert hingewiesen.
- 3.7 Soweit eine Aufbereitung ohne Entstaubung erfolgt, darf nur erdfeuchtes Material verarbeitet werden. Witterungs- oder betriebsbedingte Austrocknungen sind durch Befeuchtung auszugleichen.
- 3.8 Bei der Freilagerung von Material mit hohem Feinkornanteil ist für eine ausreichende Staubminderung durch z. B. Befeuchtung zu sorgen.
- 3.9 Kontinuierliche Fördereinrichtungen sind, soweit fachlich geboten, zu kapseln oder einzuhausen.
- 3.10 Offene Übergabe-, Aufgabe- oder Abwurfstellen sind zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht. Alternativ sind die

¹³ **32. BImSchV:** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt durch Art. 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

¹⁴ **28. BImSchV:** Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (28. BImSchV – Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20.04.2004 (BGBl. I S. 614), das zuletzt durch Artikel 81 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

¹⁵ **ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist

¹⁶ **9. ProdSV:** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

¹⁷ **TA-Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Übergabe-, Aufgabe- und Abwurfstellen zu kapseln; staubhaltige Luft ist in diesem Fall zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

- 3.11 Die Aufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubimmissionen nicht auftreten können. Auf Verlangen des LGB sind Nachweise zur Einhaltung zulässiger Staubimmissionsrichtwerte gemäß TA-Luft durch eine nach § 26 BImSchG¹⁸ bekannt gegebene Messstelle zu erbringen.
- 3.12 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- 3.13 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.14 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 3.15 Das LGB behält sich die Anordnung zur Errichtung einer Reifenwaschanlage vor.

4. Naturschutz-, bodenschutz- und forstfachliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 4.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.
- 4.2 Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierungs-/ Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben (einschl. Pflege).
- 4.3 Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die

¹⁸**BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei beispielsweise terrestrische Winterquartiere (z.B. der Wechselkröte), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen.

- 4.4 Es ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ein Artenschutz-Monitoring durchzuführen und dem LGB vorzulegen.
- 4.5 In den Hauptbetriebsplänen ist der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen und ggf. ein Zeitplan für die Durchführung noch ausstehender Maßnahmen aufzustellen.
- 4.6 In den Hauptbetriebsplänen ist jeweils unter Berücksichtigung der bereits abgebauten Flächen und der bereits hergestellten Landrückgewinnungsflächen und Flachwasserzonen eine Massenbilanz vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bilanz zum Schutzgut „Boden“ ausgeglichen ist.
- 4.7 Die Folgenutzung der Gewinnungsflächen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze der 16. Erweiterung bleibt dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung stehen die Gewässer mit Wasserflächen, Uferzonen und Inseln ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.
- 4.8 Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung - bis zum Ende der Bergaufsicht - sind Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Uferzonen, einschließlich der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen.

5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 5.1 Im Südosten befindet sich das Gewinnungsfeld tlw. (Flur-Nrm.: 1327 - 1351) innerhalb der landseitigen 150 m breiten Deichschutzzone (von der Mitte der Deichkrone aus gemessen). In diesem Bereich ist der beantragte

- Mindestabstand von 120 m (Böschungsoberkante Tagebauböschung bis Deichkronenmitte) einzuhalten. Die 150 m breite Deichschutzzone ist im Abbauplan und im Gewinnungsriss einzutragen.
- 5.2 Ebenfalls befinden sich ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb dieser Deichschutzzone, unter anderem handelt es sich dabei um Bodenabträge (A3, A12 und A13). Für die Maßnahmen A3, A12 und A13 sind Ausführungspläne (Profildarstellungen in Bezug auf den Rheinhauptdeich) der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt a.d. Wstr. vorzulegen. Die Bodenabträge sollten mindestens 100 m von der Deichkrone entfernt sein.
- 5.3 Die Unterwasserböschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 herzustellen. Bei steileren Böschungsneigungen und Böschungshöhen von mehr als 10 m ist ein rechnerischer Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 5.4 Die Auskiesungstiefe im Bereich der Erweiterungsfläche (16. Genehmigung) wird auf 40 m unter GOK (65 m+NN) begrenzt.
- 5.5 Zur Kontrolle der Auskiesungstiefe ist der Gewinnungsbagger mit einer geeigneten Kontrolleinrichtung auszustatten, deren Betriebsweise der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt a.d. Wstr. über das LGB spätestens im Rahmen des jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren durch entsprechende Unterlagen darzulegen ist.
- 5.6 Abraum darf nur an den ausgewiesenen Stellen untergebracht werden.
- 5.7 Das während der Auskiesung der Flächen anfallende, nicht verwertbare Baggergut ist für die Herstellung von Flachwasserzonen zu verwerten.
- 5.8 Sollte sich herausstellen, dass das anfallende, nicht verwertbare Baggergut für die geplante Maßnahme nicht ausreicht, ist dies bereits während der Gewinnung zu berücksichtigen. Die Verwendung von

Fremdmaterial ist nicht zulässig.

- 5.9 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht.
- 5.10 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.
- 5.11 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

Die Antragstellerin ist bei der Durchführung der Gewinnung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies bedeutet insbesondere:

- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe vermieden wird.

Bezüglich der vorhandenen Eigenverbrauchstankstelle und die damit verbundene Lagerung von Heizöl und Diesel ist der Nachweis über eine Genehmigung dem LGB vorzulegen oder diese zu beantragen, (siehe beigefügte Merkblätter „Eigenverbrauchstankstelle“ und „Oberirdische Heizöllagerung bis

10.000 Liter“) und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Wstr. zur Kenntnis weiterzuleiten.

- 5.12 **Brauch- und Prozesswasserentnahme:** Sowohl die Entnahme von Grundwasser über einen Brunnen als auch die Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser aus dem See für die Aufbereitung der Kiese und Sande bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Wstr. über das LGB vorzulegen. Sofern keine Erlaubnis vorhanden ist, sind prüffähige Unterlagen vorzulegen.
- 5.13 **Messeinrichtungen/Monitoring:** Zur Beobachtung der Veränderung der Wasserstände hat die Antragstellerin sowohl den vorhandenen Messpegel im Baggersee (1 HP 06) sowie die vorhandene Grundwassermessstelle 1001 A westl. des Hessbaches mit automatischen Datensammlern auszustatten, (siehe hierzu auch Stellungnahme. Ing. Büro Hydrag, 03.02.2011)
- 5.14 **Während der Gewinnung** sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Wstr. über das LGB im Rahmen der Hauptbetriebsplanvorlage bzw. -verlängerung Pläne vorzulegen aus denen der gegenwärtige Stand der Gewinnung, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für folgenden Zeitabschnitt hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein.
- 5.15 **Die erfassten Grundwasserdaten** sind entsprechend auszuwerten, darzustellen und evtl. auf mögliche Veränderungen hin zu interpretieren.
- 5.16 **Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen** ist abbaubegleitend das limnologische Gutachten fortzuschreiben. Insbesondere sind weiterhin mindestens jährlich die Sauerstoffkonzentrationen an Hand eines Tiefenprofils zu erfassen.

- 5.17 Nach Beendigung der Kiesgewinnung sind von dem Aufbereitungsgelände, dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle des Tagebausees alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 5.18 Nach Beendigung der Kiesgewinnung ist eine Abnahme der wasserrechtlich relevanten Genehmigungsteile erforderlich.
- Nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplans und Beendigung der Gewinnung am Tagebausee ist im Rahmen der Beendigung der Bergaufsicht ein Abnahmetermin mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Wstr. abzustimmen.
- Spätestens bei der Abnahme ist eine Baggerseevermessung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:
- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien)
 - b) Querprofile im Abstand von 30 m
 - c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.
- Dies gilt für die gesamte, nach der Erweiterung entstandene Seefläche, einschließlich der 16. Erweiterung und noch geplanter Erweiterungen.
- 5.19 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Rahmenbetriebsplans auszuführen. Im Betriebsplan evtl. enthaltene Bemerkungen sind zu beachten.
- 5.20 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher dem LGB vorzulegen und mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt abzustimmen; ggfs. sind Tekturpläne einzureichen.
- 5.21 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- 5.22 Während der Auskiesung ist im Gewinnungsbetrieb ständig eine Kopie des

- genehmigten RBPLs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 5.23 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau, Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Boot fahren, etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen. Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme sollte die Wasserfläche ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen. Die in den Antragsunterlagen unter Anlage B 2.2 (Limnologisches Gutachten, Juni 2003) getroffenen Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen.
- 5.24 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen und/oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.25 Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Brauchwasserversorgung sowie die Erlaubnis Entnahme von Grundwasser aus dem Tagebausee für die Aufbereitung der Kiese und Sande und dessen Wiedereinleitung gemäß §§ 8 I, 9 I Nr. 5, 10, 12 und 19 WHG, § 14 LWG **ist im Rahmen der Verfahren zu den Betriebsplänen mit gestattender Wirkung gesondert zu beantragen.** Hierfür ist dem LGB ein entsprechender Antrag mit Nachweisen bzw. über die derzeitigen Genehmigungen vorzulegen und mit der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Wstr. abzustimmen.
- 5.26 Die Genehmigung der Eigenverbrauchstankstelle **ist im Rahmen der Verfahren zu den Betriebsplänen mit gestattender Wirkung gesondert zu beantragen.** Hierfür sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- 5.27 Es ist ein Grundwasser-Monitoring durchzuführen.

6. Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

- 6.1 Auf den zukünftigen Abbauflächen ist der für den Kies-/Sandabbau notwendige Mutterbodenabtrag mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Außenstelle Speyer so zu terminieren, dass dieser durch eine beauftragte Person beobachtet werden kann.
- 6.2 Die ausführenden Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008. S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Außenstelle Speyer zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 6.3 Sollten archäologische Objekte beim Mutterbodenabtrag angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Außenstelle Speyer ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Verzögerungen zu rechnen.
- 6.4 Die Meldepflicht über archäologische Objekte gilt auch für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen (u.a. Wegebau) und Vorbereitungen für den Kies-/Sandabbau.
- 6.5 Alle archäologischen Fundgegenstände, auch die Funde des laufenden Baggerbetriebes, unterliegen nach Denkmalschutzgesetz der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Ablieferung für eine wissenschaftliche Bearbeitung bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.
- 6.6 In einem Fall der Fundauffindung sind beim Baggerbetrieb die Standortkoordinaten und Baggertiefen zu dokumentieren, sodass die möglichst genaue Lage einer möglichen originalen Fundstelle rekonstruiert werden kann.

Betriebsleiter und sonstige verantwortliche Personen sind darauf und auf die Ablieferungspflicht der Stücke hinzuweisen.

6.7 Im Planungsgebiet befindliche bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Bei unvermeidlicher Entfernung ist dies nur in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Archäologischen Denkmalpflege möglich.

6.8 Bei Anpflanzungen sind die Abstände der RPS 2009 einzuhalten. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist freizuhalten.

6.9 Sollte die Ortsrandstraße, über die der Transport der aufbereiteten Bodenbestandteile erfolgt, klassifiziert werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Verkehrs auf dieser Straße durch Auswirkungen des Tagebaus (z.B. Sand, Staub) zu treffen. Im Fall einer Klassifizierung ist zu prüfen, ob eine Straßensondernutzungserlaubnis notwendig ist.

6.10 Bei Anzeichen unzureichender Standsicherheit ist ein Baugrubenberater hinzuzuziehen.

B Begründung

I. Sachverhalt

Die frühere Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG, 67071 Ludwigshafen hat 1969 mit dem Nassabbau von Kies und Sand am Standort Hagenbach (Obere Au), Landkreis Germersheim begonnen. Der Betrieb basierte früher auf Legitimation durch wasserrechtliche Planfeststellung der Kreisverwaltung Germersheim bzw. der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (s. u.). Der hierdurch entstandene Baggersee sowie die Betriebsanlagen befinden sich in den Gewannen ‚Auf die Austücke‘, ‚Untere Au‘ und ‚Obere Au‘.

Für die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus auf der Fläche 16. Erweiterung hat am 21.04.2005 in der Kreisverwaltung Germersheim ein Scoping-Termin

stattgefunden, bei dem der Untersuchungsrahmen für ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt worden ist.

Mit Schreiben vom 16.03.2009 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz nach Beprobung und Untersuchung des Bodenschatzes im Bereich des Quarzsand- und Kiestagebaus am Standort Hagenbach Obere Au festgestellt, dass die Lagerstätte für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet ist.

Somit befindet sich die Aufsuchung, die Gewinnung und die Aufbereitung dieses Bodenschatzes seitdem im Zuständigkeitsbereich des Bundesberggesetzes und unterliegt der Aufsicht durch die Bergbehörde. Nach § 51 Abs. 1 BBergG besteht für Gewinnungsbetriebe Betriebsplanpflicht. Die Antragstellerin hat nahezu zeitgleich Antragsunterlagen für verschiedene Betriebspläne beim LGB eingereicht: Im Februar 2010 hat die Fa. Gebr. Willersinn einen Rahmenbetriebsplan (Fassung vom 10.02.2010) sowie den Hauptbetriebsplan 2010-2015 (Fassung vom 12.02.2010) beim Landesamt für Geologie und Bergbau eingereicht. Der Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes 2010 – 2015 ist so gewählt worden, dass er der Erweiterungsfläche 16 entspricht und damit der Fläche, die Gegenstand des Scoping-Termins am 21.04.2005 für das ursprünglich geplante wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren war. Mit Schreiben vom 18.02.2010 hat die Antragstellerin zusätzlich die Zulassung eines vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen ist mit Schreiben vom 03.03.2010 durch das LGB abgeschlossen worden. Dies unter dem Hinweis, dass die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fläche der 17. Erweiterung fehlen und hierüber nicht beteiligt werden kann.

Das LGB hat sodann das Anhörungsverfahren (nahezu gleichzeitig zum Anhörungsverfahren für die beantragte Hauptbetriebsplanzulassung) im Sinne des § 73 VwVfG eingeleitet. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmenbetriebsplanverfahren ist am 14.04.2010 veranlasst worden.

Im Rahmen des Verfahrens sind die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, naturschutzrechtlich anerkannte Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt worden:

- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Hagenbach

- Stadt Hagenbach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße
- Metropolregion Rhein Neckar, der Verband, Mannheim
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Pfälzer Rheinauen, Bellheim
- Kreisverwaltung Germersheim, Germersheim
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Neustadt an der Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz
- Pollichia e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt e. V., Obermoschel

Darüber hinaus sind die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Anschrift bekannt oder ermittelbar war, mit Brief über die Planoffenlage in dem bergbaulichen Vorhaben entsprechend § 73 Abs. 5 S. 2 VwVfG informiert worden.

Eine Offenlage der Planunterlagen ist vom 17.01.2011 bis 16.02.2011 bei der Verbandsgemeinde Hagenbach nach fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung

erfolgt. Bei der Auslage sind alle Unterlagen **bis zur Fläche der 16. Erweiterung**¹⁹, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde nach § 2 UVP-V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 S. 2 des BBergG a. F. und den umweltrechtlichen Fachgesetzen von der Vorhabensträgerin vorgelegt werden mussten, ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und zu äußern. Mit Schreiben vom 14.02.2011 hat die Antragstellerin erneut die Zulassung eines vorzeitigen Beginns beantragt. Im September 2011 hat das LGB die Antragstellerin nach mehreren Abstimmungsgesprächen aufgefordert, zur Vervollständigung der Rahmenbetriebsplanunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Geltungsbereich der 17. Erweiterung einzureichen. Die im gesamten Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und fristgerechten Einwendungen sind am 19.01.2012 in den Räumlichkeiten der VG Hagenbach erörtert worden. Im Rahmen des Termins ist hinsichtlich der Anträge zum vorzeitigen Beginn vom 18.02.2010 und vom 14.02.2011 seitens des LGB und weiterer Beteiligten dargelegt worden, dass Zweifel an der Verfügungsberechtigung hinsichtlich der davon betroffenen Flächen bestünden, gleichwohl ist festgestellt worden, dass nach einer positiven Prüfung diesbezüglich eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt werden könne.

Der Erörterungstermin hat gleichzeitig als Scopingtermin für den UVP-Bericht zum Geltungsbereich der in der Planung mitbehandelten 17. Erweiterung gedient. Im September 2013 ist die gemäß Erörterungstermin überarbeitete UVS zum Geltungsbereich 16 (Fassung vom 10.09.2013) sowie die UVS zum Geltungsbereich 17 (Fassung vom 12.07.2013) beim LGB eingereicht worden. Hinsichtlich des UVP-Berichts zur 17. Erweiterung hat es jedoch weiteren Änderungsbedarf gegeben.

Mit Schreiben vom 02.03.2011 hat das LGB der Antragstellerin mitgeteilt, dass dem Antrag auf Vorzeitigen Beginn nach Durchführung einer Beteiligung zunächst nicht stattgegeben werden konnte.

Mit Datum des 27.07.2016 ist der Verkauf des Kieswerkes von der Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG / Ludwigshafen an die Firma HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG / Hagenbach beim LGB angezeigt worden. Auf Grund

¹⁹ Die UVS für die 17. Erweiterung lag nicht vor. Die ist für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss jedoch unschädlich, da die 17. Erweiterung Gegenstand eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist.

dessen ist eine Änderung und Aktualisierung der Unterlagen (Fassung vom 16.08.2016) eingereicht worden. Diese Unterlagen haben die mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen des Erörterungstermins und in Rahmen nachfolgender Gespräche abgestimmten Änderungen im Hinblick auf die 16. Erweiterung enthalten.

Im November 2016 hat das LGB der Antragstellerin mitgeteilt, dass zunächst eine förmliche Entscheidung wegen der Überleitung des wasserrechtlichen Verfahrens von der Kreisverwaltung Germersheim zum LGB getroffen werden muss. Hierzu ist ein Hauptbetriebsplan „Überleitung in das Bergrecht“ einzureichen. Dieser Hauptbetriebsplan ist im Februar 2017 eingereicht und im März 2017 unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/16-003 zugelassen worden.

Mit Schreiben vom 12.04.2018 ist von der Antragstellerin, jetzt die Firma HBM GmbH & Co. KG, die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57 b Abs. 1 BBergG beantragt worden. Dieser ist mit Datum des 28.06.2018 unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/18-001 zugelassen worden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erhob die Ortsgemeinde Hagenbach mit Datum des 27.07.2019 Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren ist aufgrund einer Rücknahmeerklärung des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Hagenbach mit Einstellungsbescheid vom 12.02.2019 eingestellt worden. Ein auf dem vorzeitigen Beginn basierender und hieran gekoppelter Hauptbetriebsplan für die Fläche bis zur 16. Erweiterung ist mit Datum des 26.03.2019 eingereicht und unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/16-003 mit Datum des 29.04.2019 zugelassen worden.

Da ein vollständig überarbeiteter UVP-Bericht zur 17. Erweiterung bis Ende der ersten Jahreshälfte 2019 noch immer nicht eingereicht und beteiligt sowie erörtert werden konnte, **hat das das LGB nach Anhörung der Antragstellerin entschieden, das Verfahren zur 17. Erweiterung verfahrensmäßig abzutrennen. Es wird als neues Planfeststellungsverfahren unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/19-002 gesondert geführt.**

II. Raumordnerische Aspekte

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008)²⁰ innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für

- die Rohstoffsicherung,
- Erholung und Tourismus
- und den Hochwasserschutz.

Im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar²¹ ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes deckt sich weitgehend mit der im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufäche geplant (nach ROP 1989/2000)“. Die Rahmenbetriebsplangrenze reicht an ihrer westlichen Längsseite über die FNP Flächenabgrenzung für Abgrabungen hinaus. Lage und Ausdehnung beider Flächen sind der Plandarstellung in Anlage A 1.5 / Regionale und kommunale Planungen der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Obere Landesplanungsbehörde und der Verband Region Rhein-Neckar erheben keine Einwände gegen das bergbauliche Vorhaben.

²⁰ Das LEP IV wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

²¹ Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014: genehmigt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014; verbindlich ab dem 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinlandpfälzischen Teil des Verbandsgebietes.

III. Rechtliche Prüfung

1. Zuständigkeit des LGB

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG a. F. i. V. m. der BergRZustV²² die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das LGB ist örtlich zuständig, da das Vorhaben in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden soll.

Weiterhin ist das LGB auch sachlich zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes. Das Bundesberggesetz ist vorliegend gemäß § 1 Abs. 1 BBergG anwendbar. Im Rahmen des Vorhabens beabsichtigt man Quarz (-sand/-kies) abzubauen. Bei diesem handelt es sich gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG um einen grundeigenen Bodenschatz, sofern er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet.

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1997 ist Quarz oder Quarzit dann ein grundeigener Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, wenn er sich nicht nur in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich die in dieser Bestimmung genannten Eignungsvoraussetzungen erst durch die Aufbereitung schaffen lassen. Überdies ist nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, 2 B 277/14, für die Anwendbarkeit des Bergrechts im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BBergG maßgebend, dass Quarz sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet, eine tatsächlich dafür vorgesehene Verwendung ist dagegen nicht erforderlich.

Aus einem Gutachten der Abteilung Rohstoffgeologie des LGB geht hervor, dass sich durch Aufbereitung die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen schaffen lassen. Durch die optische Aufbereitung von Proben konnten Quarzkiese und Quarzsande geschaffen werden, die mit dem Segerkegelwert auch die Feuerfestprüfung bestanden haben.

²² Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Entscheidung zu Gunsten des bergbaulichen Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen:

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 171 a BBergG ist das Verfahren nach der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt (also nach der alten Fassung) zu Ende zu führen, weil gemäß Nr. 1 der Norm der Scoping -Termin vor dem hierfür relevanten Stichtag des 16. Mai 2017 durchgeführt worden ist.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG a. F., den §§ 1 Nr. 1 b) aa) und bb) der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 S. 1 BBergG a. F. vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG a.F. verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 S. 1 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der § 55 , § 48 Abs. 2 BBergG a. F., § 15 Abs. 2 BNatschG, § 15 LWG, §§ 8, 9 WHG, § 68 Abs. 3 WHG, § 14, 17 BNatSchG i. V m. §§ 6, 9 LNatSchG, § 16 Rheindeichordnung und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ gebunden.

a) § 55 BBergG a. F.

In § 55 BBergG a. F. werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG a. F. setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil²³ anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn die Unternehmerin noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass sie den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann.

Die Unternehmerin hat den Nachweis erbracht, dass die Fläche für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen bis zur 16. Erweiterung vollständig in ihrem Eigentum steht. Die konkrete Prüfung erfolgt wiederholt im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren (siehe hierzu Nebenbestimmung 1.3).

²³ Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907 ff..

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand des Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Detailregelungen enthält dieser Beschluss und sind darüber hinaus den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Quarzsand- und kiestagebau „Hagenbach-Obere Au 16. Erweiterung“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

b) § 48 Abs. 2 BBergG a. F.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiterhin zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen, und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a. F. zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die bergrechtliche Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht ersichtlich und können bei einer auftretenden Betroffenheit über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen können Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der „Moers-Kapellen“-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁴ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen bergbaubedingten Schieflagen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 ROG²⁵ nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG a. F. oder aber nach § 35 BauGB²⁶ zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt²⁷.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV und im jeweiligen RROP vorgegeben. Im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 ist das Areal des Quarzsand- und Kiestagebaus und seiner geplanten Erweiterung als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die Gewinnung von Quarz (Quarzsanden und -kiesen) entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Indes wurden im Beteiligungsverfahren durch die Obere Landesplanungsbehörde keine Bedenken vorgetragen.

²⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

²⁵ **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

²⁶ **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

²⁷ Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Ortsgemeinden der VG Hagenbach und die Stadt Hagenbach wurden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde²⁸. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hagenbach und der Stadt Hagenbach ist nicht erkennbar. Lediglich das Gemeindegebiet der Stadt Hagenbach ist von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen. Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass Gemeinden Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch den Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren können. Gemeinden sind nicht berechtigt, sich über die Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen. Es gehört grundsätzlich nicht zum gemeindlichen Aufgabenkreis, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Ebenso wenig obliegt es den Gemeinden, vor erhöhten Schadstoff- und Geräuschmissionen zu bewahren.²⁹

Die Befugnis zur Geltendmachung der Rechte ihrer Einwohner kann die Gemeinde insbesondere auch nicht daraus herleiten, dass es ihre Aufgabe und Verpflichtung sei, das Leben und die Gesundheit der Gemeindemitglieder durch die Erhaltung einer intakten Umwelt zu schützen. Wenngleich sie etwa bei der gemeindlichen Bauleitplanung Umweltgefahren zu berücksichtigen habe und daher auch berechtigt ist, staatliches Handeln abzuwehren, welches zu einer Gefährdung der Umwelt im Gemeindegebiet führt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die gemeindliche Planungshoheit nicht um die Verantwortung für den Umweltschutz in der Weise angereichert, dass die

²⁸ Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 12.09.2000, 2 UE 924.99.

²⁹ Vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 554.

Gemeinde sich insgesamt zum Hüter dieses Rechtsguts aufschwingen und dieses auch gegenüber anderen Hoheitsträgern notfalls auf gerichtlichem Weg durchsetzen kann. Insbesondere machen die in § 1 Abs. 5 BauGB normierten Planungsgrundsätze für die gemeindliche Bauleitplanung die Gemeinde nicht zum gesamtverantwortlichen Wächter des Umweltschutzes gegenüber anderen Planungsträgern. Sie statten die Gemeinde auch nicht mit Klagebefugnissen gegenüber deren Hoheitsakten aus.³⁰

In den Planungsunterlagen ist dargelegt, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der in der Nähe befindlichen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet 6915-301 /Rheinniederung Neuburg-Wörth und das EU-Vogelschutzgebiet 6915-403 / Goldgrund und Daxlanderau) nicht zu erwarten sind.

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000-Schutzgebieten) zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG a. F. herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG a. F. anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.³¹ Soweit das Prinzip der Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang angeführt wird, stellt dieses Prinzip aber keinen derartigen Belang dar. Anforderungen i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG a. F. können sich nur auf ihrem Gegenstand nach ungerichtete Belange beziehen, wobei § 48 Abs. 2 BBergG a. F. „kein Einfallstor zur administrativen Verschärfung gesetzlich speziell geregelter Belange ist“.³² Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist sowohl international als auch national nach

³⁰ Vgl. BVerwGE 100, 388 = NVwZ 1997, 169= NJW 1997, 1938; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1999, 631.

³¹ Vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 57 a Rdnr. 64.

³² Vgl. Boldt/Weller a. a. O..

Durchführung von diesbezüglichen Konferenzen vereinbart und findet sich beispielsweise im LEP IV wieder. Nachhaltigkeit ist zum Leitbild gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns erhoben worden. Das bedeutet, dass Ökonomie, Ökologie und soziale Entwicklung gleichrangige Komponenten eines globalen Nachhaltigkeitssystems sind.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat zwischenzeitlich auch Eingang in viele spezielle umweltgesetzliche Regelungen gefunden. Es besagt ganz allgemein, dass der Mensch die natürlichen Umweltgüter nur so nutzen darf, dass ihre Nutzbarkeit dauerhaft auch für künftige Generationen erhalten bleibt. Auch wenn es das Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt es sich dort der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG zuordnen. Im Hinblick auf nicht erneuerbare Ressourcen bedeutet Nachhaltigkeit, dass sparsam mit ihnen umgegangen werden muss (Grundsatz der Verbrauchsminimierung).

Im Bergrecht findet dieses Prinzip seinen Niederschlag in § 1 BBergG a. F., der einen sparsamen und schonenden Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen verlangt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit stellt somit keinen, seinem Gegenstand nach unregelmäßigem Belang dar. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Reichweite und Konsequenzen dieses Prinzips in den verschiedenen Gesetzen bestimmt. Darüber hinaus ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz als solcher nicht geeignet, weitergehende Pflichten für den Einzelnen zu begründen und eine von den bestehenden gesetzlichen Wertungen losgelöste Entscheidungsgrundlage für Behörden zu sein.

Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung ersichtlich, das bestehende Prüfprogramm des Bundesberggesetzes und der UVP-V Bergbau zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beschränken oder zu untersagen.

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. § 48 Abs. 2 BBergG a. F. widerspricht es hiernach, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.³³ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Mit dem Abbau wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG a. F. gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG a. F. erfolgte Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch soweit es sich vorliegend um in § 3 BBergG a. F. genannte grundeigene Bodenschätze handelt. Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel durch die vorangegangenen Planungen und Entscheidungen.

³³ Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 f.

Das bergbauliche Vorhaben „Hagenbach Obere Au 16. Erweiterung“ liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffe. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Lagerstätte ist zu berücksichtigen. Ebenfalls zu konstatieren ist, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebes und nicht eines Neuaufschlusses handelt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a. F. auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG.

**c) Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und
Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Konkret regelt für den Bergbau § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung

von Eingriffen in Natur und Landschaft³⁴, dass der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des LNatschG i. V. m. § 17 BNatschG anzusehen ist. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Somit darf der Eingriff dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range vorgehen. Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung der §§ 14 ff BNatschG i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist der von der Antragstellerin vorgelegte „Landschaftspflegerische Begleitplan“ bzw. der „Fachbeitrag Naturschutz“ in der jeweils aktuellsten Fassung als Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Die Obere Naturschutzbehörde hat sich in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren geäußert. In der Stellungnahme vom 14.07.2010 wurde zunächst die Aussage getroffen, dass die Angaben für eine naturschutzfachliche Bewertung nicht ausreichend waren. In der Zeit zwischen der Beteiligung und dem Erörterungstermin sind die bemängelten Unterlagen durch das Planungsbüro der Antragstellerin in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde nachgebessert worden. Es folgte eine weitere

³⁴ Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. S 447).

Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.10.2011. Das Kompensationskonzept war nach der „Rückäußerung der Antragstellerin“ zu den Stellungnahmen vom 12.04.2011 zum Zeitpunkt des Erörterungstermins laut Oberer Naturschutzbehörde nicht mehr zu beanstanden.

Im Erörterungstermin sicherte die Antragstellerin zudem zu, die weiteren in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.10.2011 geforderten Nachbesserungsforderungen umzusetzen. Dies ist nach bilateralen Abstimmungen zwischen der Oberen Naturschutzbehörde und der Antragstellerin spätestens seit der Änderungsfassung vom 22.08.2016 vollständig erfolgt.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs 1 BNatSchG ist somit als hergestellt anzusehen.

Den Bedenken der Pollichia e. V. aus der Stellungnahme vom 07.06.2010 mit dem Inhalt, dass die Ausgleichsfläche als zu klein angesehen werde, wurde durch eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche in der Planung Rechnung getragen.

Die Prüfung des vorgelegten „Fachbeitrages Naturschutz“ in seiner aktuellsten Fassung hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen ausgeglichen werden kann. Der „Fachbeitrages Naturschutz“ und der „Landschaftspflegerische Begleitplan“ in der jeweils aktuellsten Fassung vom 22.08.2016 werden als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt – die dortigen Vorgaben sind verbindlich umzusetzen.

Die genannten Unterlagen enthalten die Abgrenzung des Untersuchungsraums, die Erfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne einer Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung, die Ermittlung der vorhabensbedingten Wirkungen, die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne einer Bilanz, die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, die Ermittlung der vermeidbaren Beeinträchtigungen, die

Ermittlung der Kompensationsmöglichkeiten erheblicher Beeinträchtigungen, die Ermittlung des Aufwertungspotenzials von Kompensationsflächen und die Ermittlung von vorrangigen Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ersatzmaßnahmen. Für die Einzelheiten wird insoweit auf sie verwiesen.

Beantragt wurde weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatschG. Von dem Vorhaben sind auf einer Fläche von ca. 2,95 ha gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 14.07.2010 hieß es zunächst: „Aufgrund des bestehenden Kompensationsdefizits und der erforderlichen Überarbeitung der Antragsunterlagen kann der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Zeit nicht zugestimmt werden“. In der Zeit zwischen der Beteiligung und dem Erörterungstermin sind die Unterlagen durch das Planungsbüro der Antragstellerin in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde nachgebessert worden. Im Erörterungstermin vom 19.01.2012 waren sich die anwesenden Träger öffentlicher Belange und die Verbände darin einig, dass der Eingriff ausgleichbar ist. Die Antragstellerin sicherte zu, die weiteren in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.10.2011 geforderten Nachbesserungsforderungen umzusetzen. Dies ist nach bilateralen Abstimmungen zwischen der Oberen Naturschutzbehörde und der Antragstellerin spätestens seit der Änderungsfassung vom 22.08.2016 vollständig erfolgt, sodass die Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatschG erfüllt ist und diese erteilt wird.

d) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“

Weiterhin ist vom Einverständnis der Obere Naturschutzbehörde aufgrund des Schreibens vom 18.07.2010 und der darauffolgenden Abstimmungen hinsichtlich der Erteilung der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6

der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 auszugehen.

e) Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG

Für das Vorhaben sind mehrere wasserrechtliche Benutzungstatbestände einschlägig, für die die Erteilung einer Erlaubnis im Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit der Oberen Wasserbehörde notwendig sind:

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Quarz (Quarzsanden und –kiesen) werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG dar. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, da die Maßnahmen geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Diese Benutzungen bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt) vom 17.01.2012 kann der beantragten Auskiesung bis zu einer Tiefe von max. 40 m unter GOK zugestimmt werden, da aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Auswirkungen zu erwarten sind, denen nicht mit Festsetzung von Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann; die durch die Obere Wasserbehörde angeführten Auflagen der fachtechnischen Stellungnahme wurden vollumfänglich als Nebenbestimmungen übernommen. Diesbezüglich konnte das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die

Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Versagungsgründe in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich, sodass die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinn von Bodenbestandteilen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10 WHG i. V. m. § 15 LWG erteilt werden kann.

Ebenso stellt die Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser aus bestehenden Oberflächengewässern eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 WHG dar, die ebenfalls entsprechend § 8 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese konnte mangels Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit der Wasserbehörde aufgrund fehlender Unterlagen (Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt vom 17.01.2012 Seite 2, 6. Absatz) im vorliegenden Beschluss nicht erteilt werden, sodass sie gesondert auf Ebene der nachfolgenden gestattenden Betriebspläne zu beantragen ist. Gleiches gilt für die Genehmigung der Eigenverbrauchstankstelle, welche ebenfalls im Rahmen der Verfahren zu den Betriebsplänen mit gestattender Wirkung gesondert zu beantragen ist und für diese die entsprechenden Nachweise vorzulegen sind.

Die Untere Naturschutzbehörde (KV Germersheim) wurde im Rahmen des Verfahrens gehört und meldete mit Stellungnahme vom 10.06.2010 keine grundsätzlichen Bedenken.

f) Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 69 LWG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor

allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei Vorhaben die unter § 52 Abs.2a BBergG a. F. ist laut § 57b Abs. 3 BBergG a. F. nur das Verfahren nach §§ 57a bis 57 c BBergG a. F. durchzuführen. Es konnte bereits festgestellt werden, dass der Gewässerbau nach § 68 WHG einer Planfeststellung bedarf. Das Verfahren nach den §§57a bis 57c BBergG a. F. wurde durchgeführt.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Obere Wasserbehörde und die Untere Wasserbehörde beteiligt. Diese äußerten keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Obere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu, sofern die von ihr formulierten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Diese wurden vollständig in diesen Beschluss aufgenommen.

Ebenfalls wurden in diesem Verfahren die Behörden und Stellen beteiligt die durch das Vorhaben in Ihren Belangen berührt sein könnten und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes kann aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zugelassen werden, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin sind keine Verletzungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, ersichtlich.

Folglich kann der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss nach § 68 WHG zugelassen werden.

g) Genehmigung gemäß § 16 Rheindeichsordnung

Die Genehmigung nach § 16 Rheindeichsordnung wird erteilt. Laut Schreiben der Oberen Wasserbehörde vom 17.01.2012 ist bei dem geplanten Abstand von 120 Metern zum Rheinhauptdeich keine Beeinträchtigung der Deichsicherheit zu erwarten. Die Genehmigung, dass das Vorhaben innerhalb der Zone zulässig ist, konnte daher durch die Obere Wasserbehörde erteilt und mitkonzentriert werden.

h) § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Pfälzische Rheinauen“

Das bergbauliche Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung ist es verboten, Bodenbestandteile aller Art abzubauen sowie Gewässer herzustellen oder umzugestalten. Gemäß § 4 Abs. 4 dieser Rechtsverordnung wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt. Voraussetzung hierfür ist die Beteiligung und die Einverständniserklärung der Naturschutzbehörde. Vorliegend wurde die Obere Naturschutzbehörde beteiligt. Diese hat gegenüber der Zulassungsbehörde dargelegt, dass das Einverständnis für den Bereich des vorzeitigen Abbaubeginns erteilt werden. Da dieser Bereich, dem entspricht, der den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes umfasst, ist vom Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde auszugehen.

i) Zusammenfassung der rechtlichen Prüfung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG a. F., §§ 15 Abs. 1 und § 30 BNatschG, §§ 15 LWG, 8,9 WHG, 68 WHG und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und § 16 Rheindeichsordnung keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß

§ 5 BBergG i. V. m. § 72, 36 VwVfG sichergestellt oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden gestattenden Betriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG a. F. und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG a. F. als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tieferegehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Vorhaben ist gemäß §§ 57 a Abs. 2 S. 2, 57 c BBergG a. F. i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa und bb) UVP – V Bergbau UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange zu verstehen. Sie ist somit insoweit ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **festgestellt, beschrieben und bewertet** werden.

Die Ergebnisse der im Rahmen der UVP durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werden als UVP-Bericht

(Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im UVPG a. F.³⁵) bezeichnet. Im Zentrum der UVU steht das ökologische Risiko des bergbaulichen Vorhabens. Dieses leitet sich aus der Beziehung Verursacher-Wirkung-Betroffener ab. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch-Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheiten werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind zusammen mit den weiteren Projektunterlagen Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 57a BBergG a. F.. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.³⁶

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Tagebau Hagenbach Obere Au 16. Erweiterung im Zusammenhang stehen, unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin in der UVU gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener und im Verfahren zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse, geprüft.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes wurde zur UVS Geltungsbereich 16. Genehmigung (in der Fassung vom 12.02.2010) bereits Stellung genommen seitens Behörden, Versorgern, Naturschutzvereinen und privaten Einwänden.

Am 19.01.2012 fand hierzu ein Erörterungstermin statt. Basierend auf den o.g. Stellungnahmen und den Ergebnissen des Erörterungstermins erfolgte eine Anpassung und Ergänzung der Planunterlagen. Die vorliegende Fassung der UVS (UVPG a. F.) zum Geltungsbereich 16. Genehmigung vom 12.09.2019 ersetzt dementsprechend die Fassung vom 12.02.2010.

³⁵ UVPG a. F.: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung die bis zur Neufassung vom 24.02.2010 galt

³⁶ Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

2. Bewertung der Maßnahmen des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen

Nach § 52 Abs. 2 a BBergG a. F. sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG a. F. sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a. F..

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt in der Entscheidung zur Planfeststellung entsprechend § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG a. F. eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Der Rahmenbetriebsplan muss allgemein für die Durchführung der UVP eine medien-übergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG a. F. i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa und bb) UVP – V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP - Rechts die erforderlichen Mindestangaben in Bezug auf den Bereich bis zur 16. Erweiterung. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen und sonstige geeignete Mittel. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung

erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Antragssteller bzw. Vorhabensträger zumutbar ist,

3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,
4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und
6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dem Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 5 BBergG a. F. i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 UVPG a. F. ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigefügt bzw. integriert. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass der Rahmenbetriebsplan Tagebau „Hagenbach Obere Au 16. Erweiterung“ einschließlich der sich aus

dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat.

Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht.

Da nach der Durchführung des Vorhabens nicht die Möglichkeit besteht, den ursprünglichen Zustand vollständig wiederherzustellen, ist ein entsprechender Ausgleich durch die Wiedernutzbarmachung unter flankierenden Maßnahmen zu schaffen.

3. Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit im Einzelnen (Auszug aus der UVS)

a) Schutzgut Boden

Der Rohstoffabbau führt zur Umwandlung terrestrischer Böden in Gewässerböden. Dies bedeutet eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Es ergibt sich ein vorhabenbedingter Verlust von Bodenfunktionen für eine Fläche von 7,05ha. Für diese unvermeidbare Beeinträchtigung sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Es ergibt sich ein vorhabenbedingter Verlust von Bodenfunktionen für eine Fläche von 10,5 ha. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Verminderung der Eingriffe in die Populationen schutzwürdiger Pflanzenarten können Umpflanzungen von der Eingriffsfläche auf Ausgleichsflächen passender Standortbedingungen vorgenommen werden.

c) Schutzgut Wasser

ca) Auswirkungen auf die Grundwasserqualität

Hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt eine geologische Trennschicht zerstört wird und es so zu einer Vermischung bisher getrennter Grundwasserleiter kommen kann. Die Zerstörung eines hydraulisch wirksamen Trennhorizonts kann für die beantragte Erweiterung des Tagebausee Hagenbach Obere Au ausgeschlossen werden, da gemäß Aussage des hydrogeologischen Gutachtens (HYDRAG 2008; siehe Anhang II) im Bereich des Vorhabens eine durchgängige Zwischenschicht im Jungquartär (zwischen dem Oberen Kieslager OKL und dem Mittleren Kieslager MKL) nicht nachgewiesen werden kann.

Die Offenlegung des Grundwassers im Rahmen des Kiesabbaus führt grundsätzlich zu einer Veränderung des Eintragspotentials möglicher Schadstoffe. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung entfällt. Stattdessen können die chemischen, physikalischen und biologischen Vorgänge im Seewasser und Sediment zumindest kurz- bis mittelfristig Schutz bieten. Der langfristige Schutz ist von der Dauer der Stabilität dieser Prozesse abhängig (LFU 2004).

Auf der beantragten Erweiterungsfläche kommt es durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf 3,3 ha Ackerfläche zu einer Verringerung des Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dem gegenüber steht eine höhere Sensibilität für Schadstoffeinträge durch die Luft, da die Filterfunktion des Bodens entfällt. Bei den im Gebiet vorherrschenden Südwest- und Nordostwinden ist dementsprechend mit einem stärkeren Eintrag nähr- und schadstoffhaltiger Stäube von benachbarten Ackerflächen zu rechnen. Durch die Gestaltung neu entstehender Uferbereiche als Flachufer können eingetragene Nähr- und Schadstoffe im aufkommenden Pflanzenbewuchs jedoch teilweise wieder gebunden werden (siehe Kapitel 10.2.4 RPBL).

Zusammenfassend resultiert hieraus, dass vorhabenbedingt nicht mit einer maßgeblichen Verschlechterung des Eintragspotentials möglicher Schadstoffe zu rechnen ist.

Mit Beginn der Grundwasserfreilegung laufen in einem Tagebausee biologische, chemische und physikalische Vorgänge ab, die dazu führen, dass die Beschaffenheit des Seewassers sich deutlich vom umgebenden Grundwasser unterscheidet. Entsprechende Veränderungen sind im Tagebausee Hagenbach Obere Au bereits erfolgt. Ein gewisser Austausch zwischen See- und Grundwasser bleibt erhalten. Gemäß LFU 2004 „erfolgt nach kurzer Fließstrecke hydraulisch wieder eine Angleichung an die ursprünglichen Verhältnisse vor der Grundwasserfreilegung. Dies gilt nach heutiger Erkenntnis auch weitgehend für die chemischen Parameter.“ Dementsprechend sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine maßgeblichen negativen Auswirkungen der beantragten Erweiterung auf die Grundwasserqualität zu erwarten, sofern sich die Seewasserqualität nicht maßgeblich verschlechtert.

cb) Auswirkungen auf die Gewässerökologie des Tagebausees

Eine Beschreibung des aktuellen limnologischen Zustandes des Tagebausee Hagenbach Obere Au ist Kapitel 7.3.2 RBPL zu entnehmen. Durch die beantragte Erweiterung kommt es zu einer Vergrößerung der Seefläche um 11,2 ha auf insgesamt ca. 47 ha d.h. zu einer Vergrößerung des Wasserkörpers und einer Veränderung der Gewässermorphologie. Dies kann negative Veränderungen der Gewässerökologie nach sich ziehen.

Vorhabenbedingte Gefährdungen der Gewässerökologie können durch eine entsprechende Gestaltung der Gewässermorphologie vermindert und vermieden werden. Form und Tiefe des Baggersees müssen so gestaltet sein, dass regelmäßig eine bis zum Seeboden reichende vertikale Zirkulation des Wasserkörpers und dadurch eine ausreichende Versorgung des Hypolimnion mit Sauerstoff sichergestellt werden. Förderlich hierfür sind eine kompakte Seeform, glatte Uferlinien unterhalb des mittleren Wasserspiegels, ebener Seeboden und die Ausrichtung der längeren Seeachse parallel zur

vorherrschenden Hauptwindrichtung. Für den Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ (LFU 2004) wurden im Pilotprojekt „Konfliktarme Baggerseen - KaBa“ Planungsempfehlungen erarbeitet, die die erforderliche jährliche vertikale Zirkulation und einen langfristig ökologisch intakten See gewährleisten sowie Gefährdungen des Grundwassers minimieren sollen. Diese Empfehlungen wurden als Grundlage der in Abb. 32 dargestellten Konfliktanalyse hinsichtlich vorhabenbedingter Gefährdungen der Gewässerökologie herangezogen.

Planungsempfehlungen Arbeitsgruppe „Konfliktarme Baggerseen“	Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der beantragten Erweiterung	Konflikt
Ebene Auskiesung des Seebodens; Inseln und Bodenschwellen vermeiden	Es ist eine ebene Auskiesung des Seebodens geplant. Inseln oder Bodenschwellen sind nicht vorgesehen. Zur Vermeidung des Eingriffs in einen alten Baumbestand entsteht am Ostufer eine kleine Halbinsel (siehe Plan B 4.17). Diese wird in das Flachuferkonzept integriert.	-
Keine tiefen Baggerseen im rezenten Auebereich	Der Hagenbacher See befindet sich in der ausgedehnten Aue.	-
Unterwasserböschung 1:2,5; Wechselwasserbereich 1:4 bis 1:6; Badeufer 1:10	Zur Sicherung der Standfestigkeit der Ufer- und Unterwasserböschungen ist eine Neigung von 1:3 vorgesehen (siehe Regelprofil Plan B 4.15).	-
Anlage von Flachwasserzonen	Zur Gewährleistung eines ökologisch stabilen Litorals ist entlang des Nordost- und des Südwestufers die Anlage einer ausgedehnten Flachwasserzone geplant (siehe Plan B 4.18).	-
Mittlere Tiefe >16m; (Mittlere Tiefe = Volumen / Fläche)	Die Abbautiefe des Hagenbacher Sees beträgt i.d.R. 40m unter GOK; Seine Gesamtfläche umfasst nach Abschluss der Erweiterung ca. 47 ha; Hieraus resultiert eine Mittlere Tiefe von deutlich > 16m.	-
Längsachse des Sees bevorzugt quer zur GW-Fließrichtung	Die oberflächennahe Grundwasserfließrichtung ist im Umfeld des Hagenbacher Sees bei mittleren Grundwasserverhältnissen mehr oder minder rheinparallel ausgerichtet (HYDRAG 2008). Die beantragte Erweiterung vergrößert den See in südöstlicher Richtung und verlängert damit die bestehende Längsachse. Die Längsachse steht mehr oder minder quer zur vorherrschenden GW-Fließrichtung.	-
Erweiterung durch Seevertiefung anstelle Flächenerweiterung	Erweiterung beantragt	+
Längsachse des Sees bevorzugt in Hauptwindrichtung	Im Untersuchungsgebiet herrschen Südwest- und Nordostwinde vor. Die Längsachse des Sees verläuft aktuell von Nordwesten nach Südosten. Durch die beantragte Erweiterung wird sie nach Südosten verlängert. Die Seelängsachse befindet sich dementsprechend nicht längs sondern mehr oder minder quer zu den Hauptwindrichtungen.	+

Abb. 32: Konfliktanalyse Gewässerökologie

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das vorhabenbedingte Konfliktpotential hinsichtlich der zukünftigen Gewässerqualität weitgehend minimiert wird.

Das Risiko einer Verschlechterung der abiotischen Gewässergüte durch die vorhabenbedingte Vergrößerung des Wasserkörpers und Veränderung der Gewässermorphologie ist als gering einzustufen.

Hinsichtlich der in Abb. 32 ermittelten Konflikte ist folgendes festzuhalten:

- Erweiterung statt Vertiefung: Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb eines Vorrangbereiches für den Rohstoffabbau. Grundsätzlich ist innerhalb einer Lagerstätte ein möglichst vollständiger Abbau anzustreben, da die optimale Nutzung bestehender Rohstoffabbaustätten der Neuausweisung von Abbaustätten an anderer Stelle vorzuziehen ist. Dem gegenüber steht, dass eine Vertiefung des Hagenbacher Sees anstelle der beantragten Flächenerweiterung einen etwas geringeren Grundwasseraustausch nach sich ziehen würde.

Das resultierende leicht erhöhte Konfliktpotential hinsichtlich der Grundwasserqualität ist im Hinblick auf die ebenfalls konfliktminimierende Vorgabe bestehende Rohstoffabbaustätten optimiert zu nutzen, vertretbar.

- Längsachse mehr oder minder quer zur Hauptwindrichtung: Die Lage der Seelängsachse quer zur Hauptwindrichtung kann einen verminderten Zirkulationsantrieb nach sich ziehen. Nach Abschluss der beantragten Erweiterung wird der See eine mittlere Breite von ca. 550 m und eine Länge von ca. 850 m aufweisen. Er besitzt damit weiterhin eine weitgehend kompakte Form. Die in Herbst und Winter vorherrschenden Südwestwinde können den See aufgrund der benachbarten strukturarmen Agrarlandschaft weitgehend ungehindert erreichen und die Zirkulation fördern. Die in Frühjahr und Sommer vorherrschenden Nordostwinde werden durch den Uferbewuchs des Hagenbacher Altrheins in ihrer Wirkung auf den See vermutlich etwas vermindert. Die geplante Anlage von Flachufern am nordöstlichen und südöstlichen Ufer

wird sich positiv auf die Zirkulation auswirken. Insgesamt ist damit nicht von einer vorhabenbedingten maßgeblichen Erhöhung der Meromixisgefahr auszugehen.

Mittel- bis langfristig ist mit einer Ausdehnung der Seefläche nach Südwesten in das weitere Vorranggebiet für den Rohstoffabbau zu rechnen, was zu einer nahezu quadratischen Seeform führen würde. Eine quadratische Seeform ist hinsichtlich einer geringen Austauschrate zwischen See- und Grundwasser und der Förderung des Zirkulationsantriebs als günstig zu beurteilen.

Entwicklungsprognose

Hinsichtlich der künftigen gewässerökologischen Entwicklung des Hagenbacher Sees sind mit und ohne die beantragte Erweiterung keine wesentlichen Unterschiede zu erwarten. Grundsätzlich ist für den Hagenbacher See ein schleichender Eutrophierungsprozess anzunehmen (Limnologisches Gutachten; NATUR UND RAUM 2003), dem z.B. durch Nährstoffbindung über Ufer- und Wasserpflanzen, d.h. die Schaffung von Flachufern sowie die Einschränkung oder das Verbot der Badenutzung und eine angepasste fischereiliche Nutzung entgegengewirkt werden kann. Auch sind große und tiefe Seen grundsätzlich weniger eutrophierungsanfällig als Kleinseen mit einer mittleren Tiefe <16 m.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die gegenwärtige Baggertätigkeit den Sauerstoffhaushalt positiv beeinflusst, z.B. durch die Verzögerung der Schichtung und durch Eintrag atmosphärischer Luft, so dass nach Einstellung der Baggertätigkeit mit einer erhöhten Sauerstoffzehrung im Hypolimnion zu rechnen ist. 2001 und 2003 wurden im Hagenbacher See in der Stagnationsphase im Tiefenwasser 2,9 bzw. 2,4 mg/l O² gemessen (siehe auch Kapitel 7.3.2 RBPL) und damit die als Untergrenze für die Atmung von Seefischen erforderlichen 3 mg/l unterschritten. Der kritische Belastungswert einer sauerstoffarmen Schicht von > 50% mit einem Wert < 2 mg/l (LfU 2004) wurde jedoch nicht erreicht. Auch zeigte sich eine Besserung hinsichtlich der Sauerstoffwerte. In der Sommerstagnationsphase 2008 lagen die Werte im

Tiefenwasser bei > 4 mg/l. Die Entwicklung der Sauerstoffwerte muss weiter beobachtet werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität durch den Rohstoffabbau sind nicht zu erwarten. Der Abbau wird in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt. Die Fa. HBM trifft alle technisch notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass während des Abbaus keine betriebsbedingten Verunreinigungen des Gewässers entstehen (Abbautechnischer Gewässerschutz). Detaillierte Informationen hierzu sind dem Hauptbetriebsplan zu entnehmen.

cc) Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsrate ist im gesamten Untersuchungsraum hoch. Sie liegt bei 200-300 mm/a (INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN 1995). Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und der Bestände an Feldgehölzen, Gebüsch und Röhrichten kann davon ausgegangen werden, dass die Verdunstungsrate der beantragten Erweiterungsfläche bereits aktuell sehr hoch ist. Es ist zu erwarten, dass die Verdunstungsrate der neu entstehenden offenen Wasserfläche nur unwesentlich über oder unter der aktuellen Verdunstungsrate liegt.

Auf eine detaillierte Untersuchung der Wasserbilanz von Ist- und Planungszustand wird an dieser Stelle verzichtet, da keine Wasserschutzgebiete vom Vorhaben betroffen sind.

cd) Auswirkungen auf die grundwasserhydraulischen Verhältnisse

Wie bei jedem Eingriff in den Grundwasserkörper sind durch die geplante Erweiterung des Hagenbacher Sees Veränderungen der Grundwasserstandverhältnisse sowie insbesondere in Zeiten mit Rheinhochwasser eine veränderte Wechselwirkung mit den oberirdischen Gewässern in unmittelbarer Umgebung zur Hochwasserrückhaltung Daxlanderau zu erwarten. Dies kann Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Wasser, Arten und Biotope sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter nach sich ziehen.

K4: Veränderung der grundwasserhydraulischen Verhältnisse

Die Veränderungen der grundwasserhydraulischen Verhältnisse wurden durch das Ingenieurbüro hydrag, Karlsruhe über eine Modelluntersuchung ermittelt (HYDRAG 2008; Erweiterung der Rohstoffgewinnung Standort Hagenbach – Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung; siehe Anhang II).

Untersucht wurden die Grundwasser-Verhältnisse bei niederen, mittleren und hohen Rheinwasserständen einschließlich Flutung der Daxlanderau (Beginn der Flutung ab 8,40 m am Pegel Maxau) für die genehmigte und die beantragte Abbaufäche. Vorhabenbedingt stellen sich nur geringfügige Veränderungen gegenüber den derzeitigen hydrologischen Verhältnissen ein.

Die Ermittlungen zu den Veränderungen im Grundwasserregime infolge der Flächenerweiterung werden grundsätzlich unter konservativen Gesichtspunkten durchgeführt. Das bedeutet aber auch, dass die Auswirkungen – wie in anderen Fachbereichen üblich – mit einem entsprechenden Sicherheitszuschlag behaftet sind. Im vorliegenden Hochwasser-Fall wurde nach „unendlicher Dauer“ (da stationärer Ansatz) eine geringfügige Zunahme der potenziellen Vernässungsflächen ermittelt. Insofern wird das Ergebnis methodisch überzeichnet, um auf der sicheren Seite zu liegen.

Bekanntlich dauern real ablaufenden Hw-Ereignisse nur wenige Tage - im Ausnahmefall auch Wochen. Für die allermeisten Ereignisse wirkt die in Zukunft vergrößerte Seefläche daher entspannend und dämpfend auf die umgebenden Grundwasserstände. Das liegt in der vergrößerten Eigenkapazität des Wasserkörpers begründet. Der Seewasserspiegel steigt ca. 10x langsamer an als die Grundwasserstände, wodurch der See wie eine Senke das Grundwasser bezieht. Ohne diesen Kiessee würden die Hochwasser bedingten Grundwasseranstiege wesentlich größere Schwankungsbreiten aufweisen und daher am Standort auch wesentlich größere potenzielle Vernässungsflächen der landwirtschaftlich genutzten Flächen einnehmen.

In der Vergangenheit hat sich die oben skizzierte Vorgehensweise bewährt, da hiermit robuste und verlässliche Ergebnisse erzielt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen werden die ermittelten marginalen Veränderungen auch für den Lastfall „Hochwasser“ als unkritisch beurteilt.

Der Ergebnisbericht zur grundwasserhydraulischen Modelluntersuchung (2008) trifft folgende zusammenfassenden Aussagen:

- „Sowohl für die vorherrschenden mittleren als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes konnten kaum nennenswerte Veränderungen > 0,05 m der Grundwassersituation ermittelt werden.“ (siehe hierzu auch Abb. 33)

	Maximale Veränderungsbeträge aufgrund der Maßnahme im OKL im unmittelbar angrenzenden Uferbereich		Maximale Reichweiten der Gw-Veränderungen im OKL in Gw-Fließrichtung infolge der Maßnahme (ermittelt anhand der 0,05m Veränderungslinie)	
	Gw-Erhöhung unterstrom (m)	Gw-Erniedrigung oberstrom (m)	unterstrom (m)	oberstrom (m)
Mittlere Gw-Verhältnisse (Stichtag 4.1.1988)	0,05	0,05	30	60
Niedrige Gw-Verhältnisse (Stichtag 4.10.1993)	0,0	0,05	-	100
Hohe Gw-Verhältnisse (Stichtag 31.05.1999)	0,20	0,40	1125 (bei 0,05m) 600 (bei 0,10m)	

Abb. 33: Maßnahmenbedingte Absenkung bzw. Erhöhung der Grundwasserstände bei verschiedenen Grundwassersituationen (HYDRAG 2008; Tab. 1 Seite 24)

- Die Auswirkungen bei Rheinhochwasser werden im Wesentlichen durch die umgebenden Gewässerzüge Hessbach und Hagenbacher Altrhein begrenzt. Bis dorthin sind Gw-Erhöhungen von ca. 0,1 m rechnerisch nachweisbar, was zu einer geringfügigen Erhöhung der Gw-Exfiltration in das Gewässer führt.“
- „Vorhabenbedingt erhöht sich der Seewasserspiegel bei Rheinhochwasser und Überflutung der Daxlanderau um ca. 0,25 m. Vor dem Hintergrund der natürlichen örtlichen Gw-Schwankungen von 1 m

bis 2 m, ist das Vorhaben entsprechend den grundwasserhydraulischen Untersuchungen als unkritisch einzustufen.“

- „Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung werden ausgeschlossen.“ Auswirkungen vorhabenbedingter Gw-Veränderungen auf die benachbarten Natura 2000-Gebiete können ebenfalls ausgeschlossen werden (siehe Anhang II; Abb. 10 bis 12; HYDRAG 2008).

Bezogen auf das Schutzgut „Mensch, Kultur- und Sachgüter“ bedeuten die Ergebnisse der grundwasserhydraulischen Modellberechnung, dass es bei hohen Gw-Verhältnissen und Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau zu einer Beeinträchtigung von Siedlungs- und Agrarflächen durch eine Gw-Erhöhung von bis zu 0,20 m kommen kann. Allerdings sind diese Erhöhungen an den unmittelbaren Uferbereich gebunden. Die Reichweiten der Gw-Veränderungen sind Abb. 12 des Ergebnisberichtes zur Grundwasserhydraulischen Modelluntersuchung zu entnehmen (HYDRAG 2008; siehe Anhang II).

Von der vorhabenbedingten Gw- Erniedrigung, die bei hohen Gw-Verhältnissen und Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau zu erwarten ist, sind keine Siedlungsflächen betroffen. Für betroffene Agrarflächen ist eine Gw-Erniedrigung eher positiv zu beurteilen.

Bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Biotope“ stellen sich die vorhabenbedingten Auswirkungen wie folgt dar:

- Bei den vorherrschenden mittleren sowie bei niedrigen Gw-Verhältnissen sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.
- Hohe Gw-Stände und der Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau können unterstromig zu einer Gw- Erhöhung bis maximal 0,20 m in unmittelbarer Seenähe und zu einer geringfügigen Erweiterung der Druckwassergebiete führen (siehe HYDRAG 2008 in Anhang II; Abb. 12 und 13). Dies wäre bei den naturräumlichen Gegebenheiten und

dem hierfür typischen Inventar an Arten und Biotopen als positiv zu beurteilen.

- Hohe Gw-Stände und der Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau können oberstromig zu einer Gw- Erniedrigung bis maximal 0,40 m führen (HYDRAG 2008; siehe Anhang II; Abb. 12).

Von der Gw-Erniedrigung sind z.T. Biotoptypen betroffen, die empfindlich auf Gw-Absenkungen reagieren können (Schilfröhricht, Weidengebüsche, Silberweidenbestände, Teiche, Druckwassertümpel, feuchte Feldgehölze).

Bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen muss aber berücksichtigt werden, dass die errechnete Gw-Erniedrigung von bis zu 0,40 m sich auf Zeiten bezieht, in denen Rheinhochwasser und Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau zum Austritt von Druckwasser im betroffenen Bereich führen (HYDRAG 2008; siehe Anhang II; Abb. 9). Das Vorhaben führt dementsprechend zu einer Reduktion der Druckwasser-Überstauungshöhe bzw. des Grundwasserflurabstandes zu einem Zeitpunkt sehr guter Wasserversorgung der Feuchtbiotopflächen.

- Für hohe Gw-Stände ohne Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau liegen keine Berechnungen vor. Mögliche Auswirkungen lassen sich wie folgt ableiten: Durch die Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Daxanderau wird die Untergrundpassage für das Druckwasser bei Einsatz der Hochwasserrückhaltung verkürzt womit auch ein größerer Grundwassergradient verbunden ist. Dadurch zieht das vergleichsweise niedrige Seepotential vermehrt umgebendes Grundwasser an. Ohne Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau sind bei hohen Verhältnissen geringere Gradienten und damit auch geringere GwAbsenkungsbeträge zu erwarten.

Das Risiko einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotoptypen bei hohen Grundwasserständen ist dementsprechend als gering einzustufen.

Hinweis:

- Auf eine ursprünglich geplante technische Begleitplanung, die vorgesehen hatte, den Seewasserstand über einen Abschlag zum Hagenbacher Schöpfwerk nach oben zu begrenzen, wird verzichtet, d.h. der Rohrdurchlass, der das Druckwasser vom südöstlichen Entwässerungsgraben in den Hagenbacher Altrhein leitet, wird nicht, wie in der Planung ursprünglich vorgesehen, ausgebaut.
- Begründung: Durch die Flächenerweiterung kommt es nur im Mittelfall zu einer geringfügigen Grundwassererhöhung im Bereich des Entwässerungsgrabens von max. 0,05 m, die zu keiner nennenswert vermehrten Zusickerung über den Rohrdurchlass in den Hagenbacher Altrhein führt (siehe hierzu Anhang IIb: Diagramm zu den hydrologischen Verhältnissen am Rohstoffabbauort Willersinn in Hagenbach).
 - Die dem Ergebnisbericht zugrundeliegende grundwasserhydraulische Modellberechnung bezieht sich auf vorhabenbedingte Veränderungen ohne Betrieb des Durchlaßbauwerkes. Die entsprechenden Aussagen des Ergebnisberichtes sind dementsprechend auch ohne Verwirklichung des Durchlaßbauwerkes gültig.

K5: Gefährdung benachbarter Teichökosysteme bei Seenschluss im Hochwasserfall

Bei hohen Gw-Ständen und Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau steht das Gebiet um den Hagenbacher See unter starkem Druckwassereinfluß (siehe Abb. 13; HYDRAG 2008 in Anhang II). Es ist daher zu prüfen, ob vorhabenbedingt eine Situation eintreten kann, bei der Baggersee und benachbarte Oberflächengewässer zusammenfließen können.

Die vorhabenbedingte Erhöhung des Seewasserspiegels um 25 cm bei hohen GwStänden und Einsatz der Hochwasserrückhaltung Daxlanderau würde diesbezüglich ein erhöhtes Risiko bedeuten.

Durch die im Vergleich zum Ist-Zustand bei Hochwasserfall vorhabenbedingte oberstromige Gw-Absenkung wird das Risiko eines Zusammenflusses von Baggerseewasser und Teichwasser im Vergleich zur Ist-Situation vermindert. Eine Erhöhung des Risikos ergibt sich jedoch durch die vorhabenbedingte

Verkürzung des Abstandes zwischen Baggersee und Teichen von ca. 280 m auf bis zu 20 m. Dieses Risiko kann vermieden werden, wenn der bestehende Weg oder ein Erdwall zwischen See und Teichen als Barriere fungiert.

Für den Hagenbacher Altrhein erhöht sich das Risiko hinsichtlich eines unkontrollierten Überlaufens von Seewasser in den Altrhein vorhabenbedingt nicht. Der Abstand des Sees zum Altrhein wird nicht verkürzt.

d) Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Staubimmissionen werden vermieden und vermindert.

e) Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Kultur- und Sachgüter erfolgen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen (K6), die Verlegung einer 20kV-Freileitung (K7) und eine Verminderung der Erholungsfunktion durch Eingriffe in das Landschaftsbild (K8).

In der Konfliktanalyse ist dementsprechend innerhalb des Geltungsbereiches 16. Genehmigung (= Vorranggebiet Rohstoffabbau) dem Rohstoffabbau Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewähren.

Für die Verlegung der Freileitungstrasse wurde ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Gebiet um den Hagenbacher See hat einen hohen Wert für die Erholungsnutzung und ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen (siehe Plan B 4.14). Durch den vorhabenbedingten Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten, kommt es zu einer Beeinträchtigung dieser Erholungsfunktion. Durch die in Kapitel 10.2.4 beschriebenen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermindert.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben führt zur Umwandlung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit Röhrichten, Ruderalfluren, Gebüsch und Feldgehölzen in See- und Uferbiotope. Hierdurch wird aus einer Teilfläche mit überwiegend hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (siehe Plan B 4.13) ein Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Diese erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

V. Artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Prüfung

Die EU hat mit dem Erlass der FFH - Richtlinie und der Vogelschutz (VS) - Richtlinie neben dem Schutzgebietssystem Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH - Richtlinie für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - Richtlinie für alle europäischen Vogelarten. Mit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Dieses findet im neuen Bundesnaturschutzrecht vom 1. März 2010 eine Fortführung und für den besonderen Artenschutz eine Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen

der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplan gem. § 52 (2a) BBergG a. F. wurden die Grundlagen zu einer Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und als eignes Kapitel in den Rahmenbetriebsplan integriert.

Es wurden die Wirkfaktoren beschrieben, die von dem Vorhaben auf streng geschützten Tierarten ausgehen können. Weiterhin wurden im Vorhabensgebiet nachgewiesene und potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dargestellt. Es handelt sich um folgende Arten:

Vögel

Fledermäuse

Sonstige Säuger

Fische

Reptilien

Amphibien

Wirbellose

Für diese Arten wurde eine Konfliktprognose i. S. d. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten erstellt. Im Rahmen der systematischen Prüfung von Verbots- bzw. Ausnahmetatbeständen kommt der integrierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten. So müssen für die Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden. Allerdings besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 24 LNatSchG, da eine der hier genannten Arten in entsprechenden Brut - Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet vorkommt. Durch eine im Rahmenbetriebsplan aufgeführte ergänzende Ausgleichsmaßnahme und durch Aufnahme einer ergänzenden Nebenbestimmung werden die im § 24 LNatSchG genannten Verbote eingehalten.

So werden für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dargestellt und anschließend beurteilt. Es wird auf das Kapitel 13 („Artenschutzrechtliche Verträglichkeit“) der Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des überarbeiteten RPBLs zum Artenschutz geprüft, die von der Obere Naturschutzbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen sind vollständig in die Antragsunterlagen bzw. deren Ergänzungen übernommen worden, sodass das LGB zu der Ansicht gelangt, dass gegen das beantragte Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

Natura 2000 Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. In Abs. 2 wird konkretisiert, dass ein Projekt dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können. Bei dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung handelt es sich um ein Projekt i. S. d. § 34 BNatSchG. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält entsprechende Untersuchungen bezüglich der Wirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf Natura 2000 - Gebiete.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist eine objektbezogene Prüfung. Die zusammen mit der Materialentnahme funktional, synergistisch oder summativ wirkenden außenliegenden raumwirksamen Pläne und Projekte (Umgebungsschutz) werden ebenso wie die direkt im Gebiet wirkenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt.

Verfahrensrelevant ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung allerdings nur dann, wenn die maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets nachhaltig erheblich beeinträchtigt werden. Ein gewisses Maß an Störungen und Beeinträchtigungen wird folglich toleriert. Als unerheblich können Beeinträchtigungen angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. der Anhangs - Arten auswirken. Es muss sichergestellt sein, dass

- die Intaktheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die deutsche Fassung der Habitat-Richtlinie spricht „von dem Gebiet als solchem“. Als Intaktheit könnte deshalb „zweckmäßigerweise [...] die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebiets über seine gesamte Fläche oder der Lebensräume, Habitatkomplexe und / oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist ... definiert werden (EU – KOMMISSION 1999). Das Bundesnaturschutzgesetz spricht von „für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“. Es zeigt, dass nicht jede Inanspruchnahme eines Gebiets durch ein Vorhaben den Verträglichkeitsgrundsatz verletzen muss.
- die ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II weiterhin erfüllt sind. „Obwohl die Richtlinie keine Definition der ökologischen Erfordernisse enthält, weisen der Zweck und Kontext des Art. 6 darauf hin, dass alle ökologischen Bedürfnisse, die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, einschließlich ihrer Beziehungen zur Umwelt, wie Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw. erforderlich sind“ (EU – KOMMISSION 1999).
- die aufgeführte Anhangsart weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann,
- das Verbreitungsgebiet der Art nicht abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum der Art auch weiterhin vorhanden sein wird,
- langfristig das Überleben der Population gesichert wird.

Die Nichterfüllung dieser Aspekte wirkt sich ungünstig auf den Erhaltungszustand aus, sprich das Vorhaben ruft „erhebliche Beeinträchtigungen“ hervor. Ein gewisses Maß an räumlicher und / oder zeitlicher Beeinträchtigung oder Störung wird toleriert (EU – KOMMISSION 1999). Die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts durch die Genehmigungsbehörde.

Aussagen zur Verträglichkeit erfolgen im Rahmenbetriebsplan im Rahmen des Kapitel 12 („Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten), UVS mit Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlicher Verträglichkeitsuntersuchung.

Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich westlich des FFH-Gebiet 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (siehe Plan B 4.10 des RBPLs). Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf dem rheinseitigen Deichfuß des Rheinhauptdeiches. Hieraus resultiert ein Mindestabstand zwischen Erweiterungsfläche und Schutzgebiet von 150 m.

Insgesamt kommen die Ausführungen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung im Ergebnis zur Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura-2000 Schutzgebieten, es wird auf die Ausführungen in den Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen.

Eine Überprüfung der Aussagen zur Natura – 2000 Verträglichkeit durch das LGB, an Hand der Ausführungen in den Rahmenbetriebsplanunterlagen, hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura – 2000 Gebiete führen bzw., dass Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben.

Die zuständige ONB hat in der Stellungnahme vom 19.10.2011 mitgeteilt, dass die Aussage in den überarbeiteten Antragsunterlagen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der geschützten Lebensraumtypen, FFH-Arten, zu schützenden Vogelarten und Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-

Gebiete gegeben ist, sofern die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, nachvollzogen werden kann.

VI. Bewertung und Abwägung

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann, oder Einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt an Hand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG a. F. zu berücksichtigen.

VII. Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Gebietskörperschaften

Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 21.05.2010

Mit Schreiben vom 21.05.2010 hat die Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) Hagenbach keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht und hat folgendermaßen zu der Erweiterung des Tagebaus Stellung genommen:

1. *Grundwasser und Hochwasserproblematik*

Zur Beurteilung herangezogen wurde der Ergebnisbericht der „Grundwasserhydraulischen Modelluntersuchung zum Geltungsbereich der 16. Genehmigung.“ Danach werden im Falle der beantragten Flächenerweiterung bei hohen Grundwasserverhältnissen mögliche vorhabensbedingte Grundwasseraustritte über Gelände dargestellt, die bis in die Gemeinde Hagenbach reichen. Bei den dortigen Flächen handelt es sich um das Gebiet östlich der Rheinstraße und grenzt

vermutlich in den westlichen Uferbereich des Hessbachs. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Hessbachanlage zeitweise nicht genutzt werden kann. Prognostiziert werden aus dem hydrogeologischen Modell „lediglich geringfügige Erhöhungen des Grundwasserspiegels von 0,05 m bis zu 0,1 m im Hochwasserfall“.

Allerdings handelt es sich um eine Modellberechnung, die Abweichungen nach oben und unten zulässt. Da die Ortslage mehr oder minder betroffen ist, sollten die Auswirkungen dauerhaft durch einen Messpegel überwacht und im Rahmen eines Monitorings dokumentiert werden. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger für Schadensausgleich zu sorgen.

Mit dem geplanten Deichabstand von 120 m wird die Standardbreite der Deichschutzzone von 150 m um 30 m unterschritten werden. Es wird daher an die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG appelliert den Geltungsbereich der 16. Genehmigung so anzupassen, dass die Standardbreite der Deichschutzzone von 150 m eingehalten wird. Von einer Unterschreitung der Standardbreite sollte aus Rücksicht auf den Hochwasserschutz abgesehen werden.

2. Wasserversorgung

Eine Beeinflussung der Wasserversorgung durch das Vorhaben wird nach den vorliegenden Gutachten ausgeschlossen. Nach den vorhandenen Kenntnissen gibt es keinen Anlass, diese Aussagen in Zweifel zu ziehen.

3. Erschließung des Betriebsgeländes

Ein Anschluss an die öffentlichen Trinkwasser- und leitungsgebundenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird nicht für erforderlich gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell notwendige Anschlüsse nur auf Kosten der Antragsteller hergestellt werden können.

4. Raumordnerische Belange

Die Rahmenbetriebsplangrenze reicht an ihrer westlichen Längsseite über die FNP-Flächenabgrenzung für Abgrabungen hinaus. Im ROP ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans u.a. als Flächen „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung der örtlichen Bauleitplanung, sich an die materiellen Ziele der überörtlichen Landesplanung anzupassen und diese zu beachten. Nach dem Gegenstromprinzip muss der größere

Raum - soweit möglich - jedoch auch die Planungen im kleineren Raum berücksichtigen. Die Rahmenbetriebsplangrenze sollte an die FNP-Flächenabgrenzungen für Abgrabungen angepasst werden. Die geplante Seerweiterung bedeutet einen Flächenverlust für die Landwirtschaft. Die Flächen, die über die FNP-Flächenabgrenzungen für Abgrabungen hinausgehen, sollten daher weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Von einer weiteren Gewässerbildung und -ausdehnung sollte in diesem Bereich verzichtet werden.

5. Sonstiges

Durch den Antragsteller sollte sichergestellt werden, dass der trockene Quarzsand durch Windeinwirkung nicht verweht wird.

Den Anregungen, die in den o. g. Stellungnahmen vorgebracht werden, wird i. d. R. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Der Deichschutzstreifen verbleibt entsprechend der Planung mit einem Abstand der Erweiterungsfläche von 120 Metern zum Rheinhauptdeich.

Im Erörterungstermin war das Thema Raumordnung der Stellungnahme ein größerer Diskussionspunkt. Die Verbandsgemeinde hat ihre Einwendung diesbezüglich aufrechterhalten. Eine umfassende Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Rahmenbetriebsplangrenze den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes entspricht, auch aus der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde geht nichts Gegenteiliges hervor.

Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach für die Stadt Hagenbach mit Schreiben vom 14.06.2010

Mit Schreiben vom 14.06.2010 hat die Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) Hagenbach für die Stadt Hagenbach keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht und inhaltlich zu den Punkten „1. Grundwasser und Hochwasserproblematik, 2. Wasserversorgung und 3. Raumordnerische Belange“ die gleichlautende Stellungnahme wie die Verbandsgemeindeverwaltung (s. o.) vorgebracht. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 10.06.2010

Mit Schreiben vom 10.06.2010 hat die Kreisverwaltung Germersheim keine Einwendungen vorgebracht, beziehungsweise auf die über- bzw. gleichgeordneten Behörden verwiesen.

2. Behörden

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.06.2010

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 08.06.2010 keine Bedenken zu dem Vorhaben angemerkt.

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 01.06.2010

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer hat mit Schreiben vom 01.06.2010 keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, die Zustimmung jedoch an die Übernahme der vorgegebenen Nebenbestimmungen gekoppelt. Im Rahmen des Erörterungstermins war die Antragstellerin hiermit einverstanden. Die Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich übernommen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz – Abteilung Bergbau – mit Schreiben vom 03.05.2010

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz – Abteilung Bergbau – hat mit Schreiben vom 03.05.2010 wie folgt Stellung genommen:

„Boden: Es bestehen keine Einwände.

Hydrogeologie: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Die potenziellen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes und der Grundwasserdynamik fallen nach dem hydrogeologischen Gutachten für die vorherrschenden mittleren als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes geringfügig aus. Die bei Rheinhochwasser prognostizierte Erhöhung des Seewasserspiegels liegt deutlich unter den natürlich auftretenden Grundwasserstandsschwankungen. Insgesamt unkritisch werden auch die

Austauschmengen mit den Gewässern eingestuft. Auswirkungen auf die Öffentliche Trinkwasserversorgung treten nicht auf.

Ingenieurgeologie: Im Abschnitt 1.3.3. "Ingenieurgeologische Situation / Baugrund" wird lediglich angegeben, dass "keine neuen Anlagen oder Gebäude geplant sind". Hierzu ist anzumerken, dass zur ingenieurgeologischen Situation grundsätzlich auch eine Standsicherheitsbetrachtung der geplanten Böschungen, Halden und angrenzender Nutzungen gehört. Tatsächlich sollen die Abbauböschungen eine Neigung von 1: 2,5 bis 1 : 3 erhalten. Diese Neigungen sind erfahrungsgemäß bei Unterwasserböschungen in Kiesgruben des Oberrheingebietes in der Regel umsetzbar. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei Zwischenschichten mit dominierenden Feinsand- bis Schluffanteilen sich zum Teil auch flachere Böschungen einstellen (siehe z.B. Kommentar von R. FLOSS zur ZTVE-StB 94, Fassung 1997). Dies ist besonders dann zu berücksichtigen, wenn an die Böschungen hochwertige Nutzungen, wie z.B. Strommasten, angrenzen. Wir empfehlen daher grundsätzlich in die Abbauplanung und auch die Anfertigung der Antragsunterlagen einen Baugrundberater / Geotechniker einzubeziehen. Bei Beachtung dieser Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben

Rohstoffgeologie: Das geplante Vorhaben ist aus rohstoffgeologischer Sicht zu begrüßen. Es steht im Einklang mit dem Konzentrationsgebot des LEP IV.“

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 01.06.2010 keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, entsprechend der Stellungnahme der Ingenieurgeologie wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, nach der bei Anzeichen unzureichender Standsicherheit, ein Baugrundberater hinzuzuziehen ist.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 10.05.2010

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) hat mit Schreiben vom 10.05.2010 keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben geäußert und hat folgendermaßen zu der Erweiterung des Tagebaus Stellung genommen:

„...der Kies- und Sandtageabbau „Hagenbach Obere Au“ und die jetzt vorgesehene Erweiterung liegen ca. 450 m von der L 556 entfernt.

Die Erschließung erfolgt mittels Linksabbiegespur von der Ortsrandstraße über einen Wirtschaftsweg. Bei diesem Sachstand bestehen zurzeit von Seiten des

Landesbetriebes Mobilität Speyer und des LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Ortsrandstraße eventuell klassifiziert wird, weisen wir bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass der Verkehr auf dieser Straße durch Auswirkungen des Tagebau (z.B. Sand, Staub) in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden darf. Des Weiteren ist die Standsicherheit der Straße, auch im Zuge der geplanten folgenden Abbauphasen, jederzeit zu gewährleisten.“

Den Hinweisen der Stellungnahme wurde durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Zentralstelle der Forstverwaltung mit Stellungnahme vom 28.04.2010

Die Zentralstelle der Forstverwaltung äußerte in der Stellungnahme vom 28.04.2010 gegen die Erweiterungsfläche des Geltungsbereichs 16. Genehmigung aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Verband Region Rhein-Neckar mit Stellungnahme vom 04.05.2010

Der Verband Region Rhein-Neckar hat mit Stellungnahme vom 04.05.2010 keine Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan geltend gemacht.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Stellungnahme vom 08.06.2010

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz verweist in der Stellungnahme vom 08.06.2010 bezüglich der hier gegenständlichen Fläche der 16. Erweiterung auf die Stellungnahme im parallel gestarteten Hauptbetriebsplanverfahren vom 19.05.2010. Hier hat sie sich wie folgt geäußert:

„zu o.g. Vorhaben teilen wir Ihnen folgendes mit:

Der geplante Abbau hat eine Gesamtgröße von lt. Planunterlagen ca. 13,7 ha. Davon können 11,6 ha abgebaut werden. Teile dieser Flächen werden noch landwirtschaftlich genutzt. Hauptbewirtschafter im Gebiet ist der landwirtschaftliche Betrieb [...] aus Hagenbach. Der Betrieb ist innerhalb der geplanten Abbaufäche mit einer Bewirtschaftungsfläche von ca. 4,5 ha betroffen. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Abbaufäche sondern auch auf die geplanten Ausgleichsflächen. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer bewirtschaftet er die geplanten Ausgleichsflächen A 2, A3, A 5, A 7, A 8 und A 12 in einer Gesamtgröße

von ca. 1,8 ha. Alle diese Flächen befinden sich in größeren Bewirtschaftungseinheiten und stellen sich wie folgt dar:

- A 2 befindet sich in einer Bewirtschaftungseinheit mit ca. 2,0 ha
- A 3 befindet sich in einer Bewirtschaftungseinheit mit ca. 1,4 ha
- A 5 befindet sich in einer Bewirtschaftungseinheit mit ca. 0,7 ha
- A 7 u.8 befinden sich in einer Bewirtschaftungseinheit mit ca. 0,7 ha
- A 12 befindet sich in einer Bewirtschaftungseinheit mit ca. 2,0 ha

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde die Bewirtschaftungseinheiten zerstören und hätte somit negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Darüber hinaus führt sie zu einem unzumutbaren Flächenentzug für den Betrieb. Im Hinblick auf die Betroffenheit des Betriebes sowohl für den Abbau als auch für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann der Inanspruchnahme dieser Flächen als Ausgleichsflächen von daher nicht zugestimmt werden. Es wird vielmehr angeregt, Flächen, die landwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind, als Ausgleichsflächen vorzusehen. Bereits im Scoping-Termin am 21.04.2005 wurde darauf hingewiesen, dass das Zerteilen von Ackerflächen durch eine mögliche Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen vermieden werden soll, um bewirtschaftbare Einheiten zu erhalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es Bestrebungen gibt in der Gewanne "Lohbuschwiesen" in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen mit dem Ziel Kompensationsflächen im Rahmen eines Ökokontos auszuweisen. Damit kann eine Nutzungsentflechtung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erreicht werden. Vorplanungen zu diesem Verfahren sind bereits durchgeführt.

Andererseits ist uns bekannt, dass auf der Insel Nauas von der Fa. Willersinn bereits Konzepte erarbeitet und auch umgesetzt werden, mit dem Ziel naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einem landwirtschaftlichen Betrieb [...] durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte auch für vorliegendes Verfahren überprüft werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das mittlerweile in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (01.03.2010), in dem geregelt ist, dass vorrangig zu prüfen ist, ob ein Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Ziel dieser Maßnahmen ist es, zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.

Ebenfalls im o.g. Scoping-Termin am 21.04.2005 wurde sowohl vom Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ als auch von der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass innerhalb der Vorhabenfläche drei Entwässerungsgräben verlaufen und durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die südwestlichen Ackerflächen zu befürchten sind. Dabei wurde festgehalten, dass der Sachverhalt in den Antragsunterlagen abzuhandeln sei. Von daher bitten wir um Klarstellung.

Die grundwasserhydraulische Modelluntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei hohen Grundwasserständen eine Zunahme von Druckwassergebieten zu verzeichnen ist. Diese liegen z.T. auf landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Über einen Abschlag zum Hagenbacher Schöpfwerk soll der Seewasserstand reguliert werden. Wir halten konkrete Aussagen des Reglements dieser technischen Planungen für erforderlich. Eine Verschlechterung der Wassersituation auf landwirtschaftlichen Flächen muss ausgeschlossen werden.

Da das Vorhaben nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Grundwasser- und Entwässerungssituation hat, halten wir es für zwingend erforderlich, dass der Entwässerungsverband "Obere Rheinniederung" an dem Zulassungsverfahren beteiligt wird und eine Stellungnahme eingeholt wird.“

Die Antragstellerin hat in ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen folgendes geäußert:

„Gemäß Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde LK Germersheim sind im Gewann Lohbuschwiesen derzeit keine Maßnahmenflächen verfügbar. Die Flächen der Fa. Willersin auf der Insel Nauas sind bereits mit Ausgleichsverpflichtungen belegt oder nicht weiter aufwertbar. Auf die technische Begleitplanung, die vorgesehen hat, den Seewasserstand über einen Abschlag zum Hagenbacher Schöpfwerk nach oben

zu begrenzen, wird verzichtet. Der Entwässerungsverband Obere Rheinniederung wurde in diese Planung noch nicht einbezogen.“

Sämtliche Flächen (auch Kompensationsflächen) des Rahmenbetriebsplanes für die 16. Erweiterung befinden sich inzwischen im Eigentum der Antragstellerin, sodass die Bewirtschaftung sich auf diesen Flächen ohnehin erledigt hat. Auch wurde die Planung im Nachgang der Stellungnahme hinsichtlich der Ausgleichsflächen angepasst. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich das Vorhaben in einem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung befindet und der Rohstoffabbau standortgebunden ist.

Auf Einbeziehung des Entwässerungsverbandes wurde im Verfahren verzichtet. Im Hinblick auf das Thema Wasser hat sich die Obere Wasserbehörde umfassend geäußert.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Obere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 14.07.2010 und 19.10.2011

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Obere Naturschutzbehörde- hat mit Stellungnahme vom 14.07.2010 zunächst Bedenken gegen die ursprünglichen Antragsunterlagen geäußert. Die Planung wurde in der folgenden Zeit in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde angepasst, sodass die bis Oktober 2011 vorgeschlagenen Änderungen laut der weiteren Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.10.2011 nachvollzogen werden konnten. Im Erörterungstermin wurde die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.10.2011 erörtert und festgelegt, dass es noch weiteren Anpassungsbedarf gegeben hat, welcher nun in der geänderten Planung nach weiterer enger Abstimmung zwischen der Oberen Naturschutzbehörde und der Antragstellerin mit Vorlage der zuletzt geänderten Antragsunterlagen vollständig erfüllt worden ist.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Obere Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 10.06.2010

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Obere Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde- hat für sich und den Verband Region Rhein-Neckar mit Stellungnahme vom 10.06.2010 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz mit Stellungnahme vom 17.01.2012

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 17.01.2012 keine grundsätzlichen Bedenken mehr geäußert und unter Berücksichtigung der Hinweise der Stellungnahme und der Nebenbestimmungen der beigefügten fachtechnischen Stellungnahme der Auskiesung bis zu einer Tiefe von max. 40 m GOK zugestimmt.

Sämtliche Hinweise und Nebenbestimmungen der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde sind als Nebenbestimmungen übernommen worden.

3. Nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. mit Stellungnahme vom 04.06.2010

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. hat mit ihrer Stellungnahme vom 04.06.2010 keine Einwände vorgetragen.

Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 07.06.2010

Die Pollichia hat mit Schreiben vom 07.06.2010 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

„...Am Südwestrand der bestehenden Grube gibt es zwar noch einige Äcker und Ackerbrachen. Der größte Teil hat sich bis zum Teich zu hochwertigen Biotopen entwickelt. Die ökologische Wertigkeit wird jedoch wesentlich von der zusammenhängenden Größe bestimmt. Hier wird erheblich eingegriffen und die Gesamtfläche vermindert. Die vorgesehenen Ausgleichflächen zwischen künftigem See und dem Rheinhauptdeich sind schon heute hochwertige Biotope, die nicht mehr aufgewertet werden können. Diese Flächen können darum nicht als Ausgleichflächen akzeptiert werden. Der gesamte Biotopkomplex wird 1t. Plan flächenmäßig verkleinert und dadurch entwertet.

Aus den dargelegten Gründen reicht aus unserer Sicht die angebotene Ausgleichsfläche nicht aus. Wir fordern daher, dass das Ackerland zwischen den in Plan B 4.18 mit den Ziffern A 10 und A1 2 bezeichneten Ausgleichflächen ebenfalls für Ausgleichsmaßnahmen verwendet wird. Wegen des erheblichen Eingriffs während der Abbauphase, fordern wir, dass die obengenannte zusätzliche Ausgleichsfläche bereits vor der geplanten Erweiterung der Natur zur Verfügung gestellt wird.“

In der Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Antragstellerin sich bereit erklärt die Ausgleichsfläche zu vergrößern. Ein Vertreter der Pollichia e. V. war beim Erörterungstermin zugegen. Eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche ist in der Änderung der Planung umgesetzt worden.

Landes–Aktions–Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland–Pfalz e.V. (LAG) mit Schreiben vom 01.06.2010

Die Landes–Aktions–Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland–Pfalz e.V. (LAG) hat mit dem Schreiben vom 01.06.2010 keine grundsätzlichen Einwände zum geplanten Vorhaben vorgetragen, hat jedoch eine Teilverfüllung des Abbaugewässers vorgeschlagen.

Eine Teilverfüllung erfolgt am Nordwestufer.

4. Private Einwender

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens sind 6 Einwendungen Privater eingegangen. Von Relevanz sind für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nur die Passagen, die sich auf die 16. Erweiterungsfläche beziehen. Die meisten Einwendungen haben einen nahezu identischen Wortlaut (mit einzelnen Ausnahmen). Aufgrund der fehlenden vollständigen Identität, werden die Einwendungsschreiben einzeln abgearbeitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender in den veröffentlichten Exemplaren mit XXXX dargestellt.

Einwendung XXXX mit Schreiben vom 13.02.2011 eingegangen am 16.02.2011

„...zu dem Rahmenbetriebsplan trage ich grundsätzliche Bedenken vor und lege hiermit Widerspruch ein.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, insbesondere die Flächen 16. und 17. Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 59 ha sind als sehr gut nutzbare Flächen anzusprechen. Als sandige Lehm Böden bzw. Lehm Böden mit Bodenpunkten zwischen 60-80 gehören sie zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Hagenbach. Aufgrund dieses sehr guten bis guten Ertragspotenzials ist hier sogar der Anbau von Sonderkulturen möglich. Ein Flächenentzug in der Größenordnung hat für die Landwirtschaft in Hagenbach gravierende Auswirkungen.

Ich bin mit einer Bewirtschaftungsfläche von ca. 1,76 ha auf den Gewannen Obere Au, Altstücke und Flädig betroffen. Bis dato wurde von den Gebrüder Willersinn keine Kaufanfrage für meine Grundstücke an mich gestellt. Ein Entzug dieser Flächen bedeutet für mich, mehr als 10 % meiner Bewirtschaftungsfläche unwiederbringlich verloren gehen. Ein Verlust in dieser Größenordnung hat für meinen Betrieb existenzgefährdende Züge. Aus meiner betrieblichen Sicht könnten meine Flächen demnach nicht für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft und auch meinem Betrieb weitere Flächen verloren gehen, da für das Vorhaben Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, die in der Regel auch immer mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche verbunden sind.

[...]

Die Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände und damit auf die angrenzenden von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gewannen Wiesenstücke, Altstücke und Flädig hat.

Die Gemarkung Hagenbach ist zudem durch zahlreiche weitere Rohstoffabbauvorhaben, aber auch durch sonstige flächenbeanspruchende Vorhaben, wie bspw. Bauleitplanung, Maßnahmen des Naturschutzes, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, Maßnahmen für Straßen etc. die immer auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen, gekennzeichnet. Diese Summationswirkungen einschließlich des beantragten Vorhabens sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und zu bewerten.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Vorhaben als unzulässig erachtet.“

Die gesamte Fläche der 16. Erweiterung sowie die Kompensationsflächen stehen inzwischen im Eigentum der Antragstellerin, insofern kann hinsichtlich dieser Flächen das Eigentum des Einwenders nicht betroffen sein.

Die Grundwasseruntersuchung umfasst den für die vorliegende Planfeststellung relevanten Geltungsbereich, in der Modelluntersuchung konnten sowohl für die vorherrschenden mittleren, als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes

kaum nennenswerte Veränderungen (> 0,05 m) der Grundwassersituation ermittelt werden.

Das Vorhabengebiet ist als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit Konfliktflächen hat im Rahmen der Raumordnung bereits stattgefunden. Es wird darauf hingewiesen, dass Rohstoffabbau standortgebunden ist.

Einwendung des Pfälzer Bauern- und Winzerverbandes – Ortsverband Hagenbach vertreten durch XXXX (mehrere Unterschriften) vom 21.02.2011 eingegangen am 25.02.2011

„...zu dem Rahmenbetriebsplan tragen wir als Pfälzer Bauern- und Winzerverband, Ortsverband Hagenbach, als Vertreter der örtlichen Landwirte, grundsätzliche Bedenken vor.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, insbesondere die Flächen der 17. Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 33 ha sind als sehr gut nutzbare Flächen anzusprechen. Als sandige Lehm Böden bzw. Lehm Böden mit Bodenpunkten zwischen 60-80 bzw. 80-100 Bodenpunkten gehören sie zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Hagenbach. Aufgrund dieses sehr guten bis guten Ertragspotenzials ist hier sogar der Anbau von Sonderkulturen (Tabak) möglich. Ein Flächenentzug in der Größenordnung hat für die Landwirtschaft in Hagenbach gravierende Auswirkungen.

Die im o.g. Rahmenbetriebsplan aufgeführten Flächen werden ausschließlich von Landwirten aus Hagenbach bewirtschaftet.

Der Flächenverlust für 5 Betriebe ist 10 bis 20 % ihrer bewirtschafteten Fläche.

Ein Verlust in dieser Größenordnung ist für die Betriebe existenzgefährdet.

Die ausgewiesenen Flächen für die Kiesausbeute weichen vom Flächennutzungsplan der Stadt Hagenbach ab.

[...]

Des Weiteren ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft und auch unseren Betrieben weitere Flächen verloren gehen, da für das Vorhaben Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, die in der Regel auch immer mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind:

[...]

- *Die grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände und damit auf die angrenzenden von mit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gewannen Mittelfahrt, Flädig, Oberwörth, Unterer und Oberer Geißwörth hat.*

Die Gemarkung Hagenbach ist zudem durch zahlreiche weitere Rohstoffabbauvorhaben, aber auch durch sonstige flächenbeanspruchende Vorhaben, wie bspw. Bauleitplanung, Maßnahmen des Naturschutzes, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, etc. die immer auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen, gekennzeichnet. Diese Summationswirkungen einschließlich des beantragten Vorhabens sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und zu bewerten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach Ausgabe 2/2011 vom 14.01.2011 nicht alle im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegenden Grundstücke aufgeführt und damit öffentlich bekannt gemacht sind. Nach Einsichtnahmen in den Plan ist festzustellen, dass insbesondere die Flurstücke Nr. 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751- 5741/3 und 5752-5763 im Veröffentlichungstext fehlen. Ein durch das Vorhaben tangierter Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter hat damit keine Möglichkeit, eine Betroffenheit feststellen. Aus unserer Sicht liegt hier ein eklatanter Verfahrensfehler vor.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Vorhaben als unzulässig erachtet.“

Im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008) innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche u. a. für die Rohstoffsicherung.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes deckt sich zudem weitgehend mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufäche geplant (nach ROP 1989/2000). Eine Auseinandersetzung mit Konfliktflächen hat im Rahmen der Raumordnung bereits stattgefunden.

Soweit sich die Einwendung auf den Flächenverlust bezieht, so steht die gesamte Fläche der 16. Erweiterung sowie die Kompensationsflächen stehen inzwischen im Eigentum der Antragstellerin.

Grundwasseruntersuchung umfasst den für die vorliegende Planfeststellung relevanten Geltungsbereich, in der Modelluntersuchung konnten, sowohl für die vorherrschenden mittleren, als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes kaum nennenswerte Veränderungen (> 0,05 m) der Grundwassersituation ermittelt werden.

Hinsichtlich der Summationseffekte ist auf die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der raumordnerischen Widmung zu verweisen. Der Einwand, die Bekanntmachung habe die Grundstücke 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751-5741/3 und 5752-5763 nicht umfasst, greift für die vorliegende Planfeststellung nicht, da die genannten Grundstücke im Bereich der 17. Erweiterung liegen, welche in einem gesonderten Verfahren behandelt wird.

Einwendung XXXX vom 21.02.2011 eingegangen am 25.02.2011

„...zu dem Rahmenbetriebsplan trage ich grundsätzliche Bedenken vor.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, insbesondere die Flächen der 17. Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 33 ha sind als sehr gut nutzbare Flächen anzusprechen. Als sandige Lehm Böden bzw. Lehm Böden mit Bodenpunkten zwischen 60-80 bzw. 80-100 Bodenpunkten gehören sie zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Hagenbach. Aufgrund dieses sehr guten bis guten Ertragspotenzials ist hier sogar der Anbau von Sonderkulturen (Tabak) möglich. Ein Flächenentzug in der Größenordnung hat für die Landwirtschaft in Hagenbach gravierende Auswirkungen.

Ich bin mit einer Bewirtschaftungsfläche von ca. 2,5 ha auf den Flurstücken laut Anhang betroffen. Ein Entzug dieser Flächen bedeutet für mich, dass ca. 17 %

meiner Bewirtschaftungsfläche unwiederbringlich verloren gehen. Ein Verlust in dieser Größenordnung hat für meinen Betrieb existenzgefährdende Züge. Aus meiner betrieblichen Sicht können diese Flächen demnach nicht für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft und auch meinem Betrieb weitere Flächen verloren gehen, da für das Vorhaben Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, die in der Regel auch immer mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind:

[...]• Die Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben

• Die grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände und damit auf die angrenzenden von mit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gewannen Mittelfahrt, Flädig, Oberwörth, Unterer und Oberer Geißwörth hat.

Die Gemarkung Hagenbach ist zudem durch zahlreiche weitere Rohstoffabbauvorhaben, aber auch durch sonstige flächenbeanspruchende Vorhaben, wie bspw. Bauleitplanung, Maßnahmen des Naturschutzes, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, etc. die immer auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen, gekennzeichnet. Diese Summationswirkungen einschließlich des beantragten Vorhabens sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und zu bewerten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach Ausgabe 2/2011 vom 14.01.2011 nicht alle im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegenden Grundstücke aufgeführt und damit öffentlich bekannt gemacht sind. Nach Einsichtnahmen in den Plan ist festzustellen, dass insbesondere die Flurstücke Nr. 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751- 5741/3 und 5752-5763 im

Veröffentlichungstext fehlen. Ein durch das Vorhaben tangierter Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter hat damit keine Möglichkeit, eine Betroffenheit feststellen. Aus meiner Sicht liegt hier ein eklatanter Verfahrensfehler vor.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Vorhaben als unzulässig erachtet.

Im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008) innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche u. a. für die Rohstoffsicherung.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes deckt sich zudem weitgehend mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufäche geplant (nach ROP 1989/2000). Eine Auseinandersetzung mit Konfliktflächen hat im Rahmen der Raumordnung bereits stattgefunden.

Soweit sich die Einwendung auf den Flächenverlust bezieht, so steht die gesamte Fläche der 16. Erweiterung sowie die Kompensationsflächen stehen inzwischen im Eigentum der Antragstellerin.

Die Grundwasseruntersuchung umfasst den für die vorliegende Planfeststellung relevanten Geltungsbereich, in der Modelluntersuchung konnten, sowohl für die vorherrschenden mittleren als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes konnten kaum nennenswerte Veränderungen (> 0,05 m) der Grundwassersituation ermittelt werden.

Hinsichtlich der Summationseffekte ist auf die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der raumordnerischen Widmung zu verweisen. Der Einwand, die Bekanntmachung habe die Grundstücke 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751-5741/3 und 5752-5763 nicht umfasst, greift für die vorliegende Planfeststellung nicht, da die genannten Grundstücke im Bereich der 17. Erweiterung liegen, welche in einem gesonderten Verfahren behandelt wird.

Einwendung XXXX vom 27.02.2011 eingegangen am 28.02.2011

„Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, insbesondere die Flächen der 17. Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 33 ha sind als sehr gut nutzbare Flächen anzusprechen. Als sandige Lehmböden bzw. Lehmböden mit Bodenpunkten zwischen 60-80 bzw. 80-100 Bodenpunkten gehören sie zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Hagenbach. Aufgrund dieses sehr guten bis guten Ertragspotenzials ist hier sogar der Anbau von Sonderkulturen (Tabak) möglich. Ein Flächenentzug in der Größenordnung hat für die Landwirtschaft in Hagenbach gravierende Auswirkungen.

Ich bin mit einer Bewirtschaftungsfläche von ca. 0,50 ha

auf den Flurstücken laut Anhang betroffen. Ein Entzug dieser Flächen bedeutet für mich, dass ca. 1 % meiner Bewirtschaftungsfläche unwiederbringlich verloren gehen. Ein Verlust in dieser Größenordnung hat für meinen Betrieb existenzgefährdende Züge. Aus meiner betrieblichen Sicht können diese Flächen demnach nicht für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft und auch meinem Betrieb weitere Flächen verloren gehen, da für das Vorhaben Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, die in der Regel auch immer mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche verbunden sind.

[...]

• Die Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände und damit auf die angrenzenden von mit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gewannen hat.

Die Gemarkung Hagenbach ist zudem durch zahlreiche weitere Rohstoffabbauvorhaben, aber auch durch sonstige flächenbeanspruchende Vorhaben, wie bspw. Bauleitplanung, Maßnahmen des Naturschutzes, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, etc. die immer auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen, gekennzeichnet. Diese Summationswirkungen einschließlich des beantragten Vorhabens sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und zu bewerten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach Ausgabe 2/2011 vom 14.01.2011 nicht alle im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegenden Grundstücke aufgeführt und damit öffentlich bekannt gemacht sind. Nach Einsichtnahmen in den Plan ist festzustellen, dass insbesondere die Flurstücke Nr. 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751- 5741/3 und 5752-5763 im Veröffentlichungstext fehlen. Ein durch das Vorhaben tangierter Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter hat damit keine Möglichkeit, eine Betroffenheit feststellen. Aus meiner Sicht liegt hier ein eklatanter Verfahrensfehler vor.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Vorhaben als unzulässig erachtet.“

Im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008) innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche u. a. für die Rohstoffsicherung.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes deckt sich zudem weitgehend mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufäche geplant (nach ROP 1989/2000). Eine Auseinandersetzung mit Konfliktflächen hat im Rahmen der Raumordnung bereits stattgefunden.

Soweit sich die Einwendung auf den Flächenverlust bezieht, so steht die gesamte Fläche der 16. Erweiterung sowie die Kompensationsflächen stehen inzwischen im Eigentum der Antragstellerin.

Die Grundwasseruntersuchung umfasst den für die vorliegende Planfeststellung relevanten Geltungsbereich, in der Modelluntersuchung konnten, sowohl für die vorherrschenden mittleren als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes konnten kaum nennenswerte Veränderungen (> 0,05 m) der Grundwassersituation ermittelt werden.

Hinsichtlich der Summationseffekte ist auf die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der raumordnerischen Widmung zu verweisen. Der Einwand, die Bekanntmachung habe die Grundstücke 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751-

5741/3 und 5752-5763 nicht umfasst, greift für die vorliegende Planfeststellung nicht, da die genannten Grundstücke im Bereich der 17. Erweiterung liegen, welche in einem gesonderten Verfahren behandelt wird.

Einwendung XXXX vom 27.02.2011 eingegangen am 18.02.2011

„...zu dem Rahmenbetriebsplan trage ich grundsätzliche Bedenken vor.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, insbesondere die Flächen der 17. Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 33 ha sind als sehr gut nutzbare Flächen anzusprechen. Als sandige Lehm Böden bzw. Lehm Böden mit Bodenpunkten zwischen 60-80 bzw. 80-100 Bodenpunkten gehören sie zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Hagenbach. Aufgrund dieses sehr guten bis guten Ertragspotenzials ist hier sogar der Anbau von Sonderkulturen (Tabak) möglich. Ein Flächenentzug in der Größenordnung hat für die Landwirtschaft in Hagenbach gravierende Auswirkungen.

Ich bin mit einer Bewirtschaftungsfläche von ca. 20 ha auf den Flurstücken betroffen. Ein Entzug dieser Flächen bedeutet für mich, dass ca. 19% meiner Bewirtschaftungsfläche unwiederbringlich verloren gehen. Ein Verlust in dieser Größenordnung hat für meinen Betrieb existenzgefährdende Züge. Aus meiner betrieblichen Sicht können diese Flächen demnach nicht für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft und auch meinem Betrieb weitere Flächen verloren gehen, da für das Vorhaben Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, die in der Regel auch immer mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind: •

• {...}

• Die Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung vom 08.10.2008 umfasst nur die Flächen der 16. Erweiterung, macht jedoch keinerlei Ausführungen zu Auswirkungen auf die übrigen Flächen. Von daher ist nicht abschätzbar, ob das gesamte Vorhaben negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände und damit auf die angrenzenden von mit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gewannen hat.

Die Gemarkung Haagenbach ist zudem durch zahlreiche weitere Rohstoffabbauvorhaben, aber auch durch sonstige flächenbeanspruchende Vorhaben, wie bspw. Bauleitplanung, Maßnahmen des Naturschutzes, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, etc. die immer auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen, gekennzeichnet. Diese Summationswirkungen einschließlich des beantragten Vorhabens sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und zu bewerten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach Ausgabe 2/2011 vom 14.01.2011 nicht alle im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegenden Grundstücke aufgeführt und damit öffentlich bekannt gemacht sind. Nach Einsichtnahmen in den Plan ist festzustellen, dass insbesondere die Flurstücke Nr. 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751- 5741/3 und 5752-5763 im Veröffentlichungstext fehlen. Ein durch das Vorhaben tangierter Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter hat damit keine Möglichkeit, eine Betroffenheit feststellen. Aus meiner Sicht liegt hier ein eklatanter Verfahrensfehler vor.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Vorhaben als unzulässig erachtet.“

Im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008) innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche u. a. für die Rohstoffsicherung.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes deckt sich zudem weitgehend mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufläche geplant (nach ROP 1989/2000). Eine Auseinandersetzung mit Konfliktflächen hat im Rahmen der Raumordnung bereits stattgefunden.

Soweit sich die Einwendung auf den Flächenverlust bezieht, so steht die gesamte Fläche der 16. Erweiterung sowie die Kompensationsflächen stehen inzwischen im Eigentum der Antragstellerin.

Die Grundwasseruntersuchung umfasst den für die vorliegende Planfeststellung relevanten Geltungsbereich, in der Modelluntersuchung konnten, sowohl für die vorherrschenden mittleren als auch für niedrige Zustände des Grundwasserregimes konnten kaum nennenswerte Veränderungen (> 0,05 m) der Grundwassersituation ermittelt werden.

Hinsichtlich der Summationseffekte ist auf die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der raumordnerischen Widmung zu verweisen. Der Einwand, die Bekanntmachung habe die Grundstücke 1082-1090, 1093-1157, 853-965, 5751-5741/3 und 5752-5763 nicht umfasst, greift für die vorliegende Planfeststellung nicht, da die genannten Grundstücke im Bereich der 17. Erweiterung liegen, welche in einem gesonderten Verfahren behandelt wird.

Einwendung XXXX vom 01.03.2011 eingegangen am 02.03.2011 (präkludiert)

Die Einwendung XXXX ist mit Eingang am 02.03.2011 präkludiert. Sie dürfte sich aber erledigt haben, da die darin aufgeführten Flurstücke in der hier planfestgestellten Rahmenbetriebsplangrenze und damit inzwischen im Eigentum der Antragstellerin befinden.

Einwendung der XXXX eingegangen am 09.03.2011 (präkludiert)

Die Einwendung XXXX ist mit Eingang am 09.03.2011 präkludiert. Soweit sie sich auf Flurstücke in der der hier planfestgestellten Rahmenbetriebsplangrenze beziehen sollte, so befinden sich diese inzwischen im Eigentum der Antragstellerin.

Einwendung XXXX vom 01.02.2011, eingegangen am 07.02.2011

„hiermit lege ich Widerspruch, gegen das o.g. Schreiben genannte Vorhaben der Fa. Willersinn in Hagenbach zur Wahrung meiner Rechte ein.

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung habe ich erst davon erfahren, dass Grundstücke aus meinem Eigentum (Pl.Nr. 1149, 1819 u. 5830) unmittelbar bzw. mittelbar von dem Vorhaben betroffen sind.

Eine genaue Begründung meines Widerspruchs werde ich zu gegebener Zeit vorlegen.“

Die vom Einwender XXXX angeführten Flurstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der hier planfestgestellten Rahmenbetriebsplangrenze. Im Übrigen ist die Antragstellerin inzwischen Eigentümer sämtlicher im Geltungsbereich der 16. Erweiterung liegenden Vorhabens und Kompensationsflächen.

5. Abwägung

Die Firma Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM) ehem. Gebrüder Willersinn GmbH und Co. KG begann 1969 mit dem Nassabbau von Kies und Sand am Standort Hagenbach, Landkreis Germersheim.

Der hierdurch entstandene Tagebausee sowie die Betriebsanlagen befinden sich in den Gewannen ‚Auf die Austücke‘, ‚Untere Au‘ und ‚Obere Au‘. Der Betrieb wurde auf Grundlage wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse der Kreisverwaltung Germersheim geführt. Mit der Feststellung der Bodenschätzeigenschaft, die Überleitung in das Bergrecht und Einreichen des Antrags war ein gleitender Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich vorgesehen. Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit.

Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der Bodenschutz bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht es der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG a. F. und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Quarz, insbesondere im Einzugsbereich des Tagebaus, erforderlich.

In dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 (verbindlich seit dem 15.12.2014) wurde das Vorhabensgebiet als „Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung“ ausgewiesen.

Die Raumordnungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden.

Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des

Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Somit stehen naturschutz- und umweltfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Tierarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. diese kompensiert werden, wenn die geplanten Maßnahmen des Rahmenbetriebsplans und die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit im zulässigen Rahmen erfolgen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben auch ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird, dient es dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das betroffene Erweiterungsgebiet naturschutzfachlichen Zwecken zugeführt.

- 1 Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG a. F. sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 2 Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Belange von Natur und Landschaft vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

VIII. Gesamtergebnis

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tagebaus „Hagenbach Obere Au 16. Erweiterung“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens, ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a. F. entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz.

Eine Überprüfung der Aussagen zur Natura – 2000 Verträglichkeit hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura – 2000 Gebiete führen, bzw. dass Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben.

Nach § 57 a Abs. 4 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbände ergibt sich, dass diese dem Vorhaben noch überwiegend positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbänden wurde – falls erforderlich - durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung des Schutzgüter Tiere und

Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung sowie des aufgezeigten Kompensationskonzeptes hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

C. Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der Lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG³⁷.

Zu diesem Bescheid ergeht deswegen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

D. Rechtsbehelfsbelehrungen

I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt,

Robert-Stolz-Str.20,

67433 Neustadt an der Weinstraße

³⁷ **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO³⁸ durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

II. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³⁹ an:
lgb-rlp@poststelle.rlp.de
- erhoben werden.

³⁸ **VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

³⁹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

E. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den **XX.XX.2020**
Im Auftrag

Holsten Hübner